

BUNDESRAT

Bericht über die 207. Sitzung

Bonn, den 26. Juni 1959

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

- LEHNERAR -

Tagesordnung:

- | | | | |
|---|------|--|---------------|
| Geschäftliche Mitteilungen | 93 A | Elftes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (11. AndG LAG) (Drucksache 232/59) | 95 C |
| Zur Tagesordnung | 93 B | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, 85, 105 Abs. 3 und 120a GG | 95 C |
| Bundesrechtsanwaltsordnung (Drucksache 203/59) | 93 D | Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (12. AndG LAG) (Drucksache 196/59) | 95 C |
| Bundestagsabgeordneter Hoogen,
Berichterstätter | 93 D | Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig | 95 D |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 95 A | Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland (Drucksache 251/59)
und | |
| Gesetz über die Tuberkulosehilfe (Drucksache 204/59) | 95 A | Zweites Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland | 95 D |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 95 A | Dr. Röder (Saarland), Berichterstatter | 95 D |
| Zehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (10. AndG LAG) (Drucksache 205/59) | 95 A | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 97 B |
| Bundestagsabgeordneter Kunze (Bethel),
Berichterstätter | 95 A | Gesetz zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland (Drucksache 258/59) | 97 B |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, 85, 105 Abs. 3 und 120a GG | 95 B | Dr. Anders, Staatssekretär
im Bundesministerium des Innern | 97 B,
97 D |
| Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 20. März 1959 zum Abkommen vom 15. Juli 1931 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern (Drucksache 206/59) | 95 B | Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 98 A |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG | 95 C | Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln vom Saarland auf den Bund (Fünftes Überleitungsgesetz) (Drucksache 252/59) | 98 A |

- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, 105 Abs. 3, 107 Abs. 2 und 108 GG 98 A
- Gesetz über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland** (Drucksache 253/59) 98 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, 85, 105 Abs. 3, 108 und 120a GG 98 B
- Gesetz zur Einführung deutschen Rechts auf den Gebieten der Arbeitsbedingungen und des Familienlastenausgleichs im Saarland** (Drucksache 257/59) 98 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 98 B
- Gesetz zur Änderung krankensicherungsrechtlicher Vorschriften im Saarland** (Drucksache 255/59) 98 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 98 C
- Gesetz zur Sicherung von Ersparnissen im Saarland** (Drucksache 256/59) 98 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 98 C
- D-Markbilanzgesetz für das Saarland** (Drucksache 254/59) 98 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG 98 C
- Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes** (Drucksache 209/59) 98 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 98 D
- Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1959 (Haushaltsgesetz 1959)** (Drucksache 214/59) 98 D
- Dr. Frank (Baden-Württemberg),
Berichterstatter 99 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG. Annahme einer EntschlieÙung 102 B
- Entwurf eines Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Mietrecht** (Drucksache 188/59) 102 B
- Dr. Nevermann (Hamburg),
Berichterstatter 102 C 105 B
- Dr. Klein (Berlin) 103 C
- Lücke, Bundesminister
für Wohnungsbau 103 D 105 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen
- gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme von EntschlieÙungen. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 108 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Kriegsopferversorgung (Kriegsopferversorgungs - Neuordnungsgesetz — KOVNG —)** (Drucksache 192/59) 108 B
- Hohlwegler (Baden-Württemberg),
Berichterstatter 108 B, 113 B
- Blank, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 110 C
- Hemsath (Hessen) 111 B, 114 A
- Etzel, Bundesminister der Finanzen 112 B,
113 D, 114 C
- Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein) 113 A
- Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) 115 C,
115 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 116 D
- Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1958/59** (Drucksache 148/59) . 116 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 116 D
- Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen** (Drucksache 219/59) 116 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 117 A
- Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 208/59) 117 A
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Beitritt zu einer EntschlieÙung des Deutschen Bundestages 117 B
- Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes** (Drucksache 210/59) 117 B
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 117 B
- Entwurf eines Gesetzes über eine Gemeinde-einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland** (Drucksache 197/59) 117 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Vorbehalt hinsichtlich der Zustimmungsbedürftigkeit 117 C

Sechste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Kaliumchlorat, Gas-Chromatographen usw.) (Drucksache 193/59) 117 C

Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 117 C

Veräußerung einer Beteiligung an der Deutsche Wochenschau GmbH, Hamburg (DW) (Drucksache 163/59) 117 D

Beschluß: Zustimmung 117 D

Gesetz zum Europäischen Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1955 (Drucksache 218/59) 117 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 3 GG 117 D

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des § 42 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Drucksache 161/59) 117 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 118 A

Gesetz über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1959/60 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1959/60) (Drucksache 207/59) 118 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 118 A

Erste Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1959/60: Ausgleichsregelung für Mühlen (Drucksache 212/59) 118 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 118 B

Zweite Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1959/60: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide (Drucksache 213/59) 118 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 118 C

Zweite Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Drucksache 199/59) 118 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 118 C

Dreizehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Vermahlung von inländischem Weizen und ausländischem Qualitätsweizen im Getreidewirtschaftsjahr 1959/60 (Drucksache 201/59) 118 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 118 D

Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens (Drucksache 198/59) 118 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 118 D

Dritte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung (Drucksache 202/59) 118 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 118 D

Markenmilchverordnung (Drucksache 201/58) 118 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 119 C

Bestimmung eines Mitglieds im Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Drucksache 189/59) 119 C

Beschluß: Regierungsdirektor Seyffarth wird benannt 119 C

Berufung von Mitgliedern der Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank (Drucksache 211/59) 119 D

Beschluß: Die bisherigen Mitglieder werden erneut berufen 119 D

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handel sowie über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten (HFVStatG) (Drucksache 200/59) 119 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 119 D

Verordnung über die Statistik in der Textilwirtschaft (Drucksache 183/59) 119 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 120 A

Vorschlag von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt Wiesbaden (Drucksache 164/59) 120 A

Beschluß: Die Minister Erkens (Nordrhein-Westfalen) und Dr. Conrad (Hessen) werden benannt 120 A

**Verordnung über Gebühren für die Prüfung
überwachungsbedürftiger Anlagen** (Druck-
sache 145/59) 120 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlos-
senen Änderung 120 B

**Verordnung über die Durchführung der
Nachversicherung in Härtefällen (Nachver-
sicherungs-Härte-Verordnung)** (Drucksache
190/59) 120 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlos-
senen Änderung 120 C

**Bericht des Rechtsausschusses über Ver-
fahren vor dem Bundesverfassungsgericht**
(Drucksache — V — 7/59) 120 C

Beschluß: Von einer Äußerung und
einem Beitritt wird abgesehen 120 C

**Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß
§ 197 des Strafgesetzbuches gegen Nedetzka
und drei andere** 120 D

Beschluß: Die Ermächtigung wird nicht
erteilt 120 D

Wahl von vier Bundesverfassungsrichtern . 120 D

Beschluß: Die Vorgeschlagenen wer-
den einstimmig gewählt 121 C

Nächste Sitzung 121 C

Verzeichnis der Anwesenden:

Vorsitz: Bundesratspräsident Kaisen

Vizepräsident Dr. Röder (zeitweise)

Schriftführer: Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Hohlwegler, Arbeitsminister (zeitw.)

Baden-Württemberg:

Kiesinger, Ministerpräsident

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister

Dr. Frank, Finanzminister

Dr. Haußmann, Justizminister

Hohlwegler, Arbeitsminister

Bayern:

Dr. Seidel, Ministerpräsident

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Dr. Kielinger, Senator für Justiz

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

van Heukelum, Senator für Arbeit

Dr. Zander, Senator für Justiz und Verfassung,
Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Dr. Nevermann, Senator

Dr. Weichmann, Senator

Hessen:

Hemsath, Staatsminister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident

Bennemann, Minister des Innern

Ahrens, Minister der Finanzen

Dr. von Nottbeck, Minister der Justiz

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident und Minister für Bundesangelegenheiten

Dufhues, Innenminister

Erkens, Minister für Wiederaufbau

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Staatsminister des Innern und Sozialminister

Westenberger, Staatsminister der Justiz

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung

Trittelvitz, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Dr. Schäfer, Minister für Finanzen und Forsten und Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft

Schleswig-Holstein:

Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Blank, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Etzel, Bundesminister der Finanzen

Lücke, Bundesminister für Wohnungsbau

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

207. Sitzung

Bonn, den 26. Juni 1959

Beginn: 10.05 Uhr.

Präsident Kaisen: Ich eröffne hiermit die 207. Sitzung des Bundesrates.

Der Bericht über die 206. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Dann darf ich wohl feststellen, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, gebe ich bekannt, daß der **Senat von Berlin** als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates benannt hat:

Senator für Inneres Joachim Lipschitz,

(B) Senator für Volksbildung Professor Dr. Joachim Tiburtius,

Senator für Jugend und Sport Ella Kay,

Senator für Gesundheitswesen Dr. Hans Schmiljan,

Senator für Bau- und Wohnungswesen Dipl.-Ing. Rolf Schwedler,

Senator für Wirtschaft und Kredite Dr. Paul Hertz,

Senator für Verkehr und Betriebe Otto Theuner,

Senator für Finanzen Joachim Wolff,

Senator für Arbeit und Sozialwesen Kurt Exner.

Mit Ausnahme der Herren Senatoren Exner und Wolff haben die soeben Genannten schon bisher dem Bundesrat angehört. Ich heiße die neuen Mitglieder herzlich willkommen.

Nun zur Tagesordnung.

Punkt 11:

Mietengesetz für das Saarland (Saarmietengesetz)

soll abgesetzt werden, da der Bundestag das Gesetz nicht verabschiedet hat. Ebenso muß

Punkt 45:

Bestellung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank in Bad Godesberg

von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Ergänzt wird die Tagesordnung durch Punkt 47:

Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 197 des Strafgesetzbuches gegen Nedetzka und drei andere

sowie durch Punkt 48:

Wahl von vier Bundesverfassungsrichtern.

Es wird vorgeschlagen, die Punkte 20, 22 und 23 vorzuziehen und nach Punkt 3 zu erledigen.

Wir kommen nunmehr zur Tagesordnung. (D)

Punkt 1 der Tagesordnung:

Bundesrechtsanwaltsordnung (Drucksache 203/59).

Bundestagsabgeordneter **Hoogen**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hatte den Vermittlungsausschuß hinsichtlich der vom Bundestag verabschiedeten Bundesrechtsanwaltsordnung angerufen. Der Vermittlungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 24. April mit dem Anliegen des Bundesrates beschäftigt. Das Ergebnis seiner Beratungen und seinen Vorschlag finden Sie in der Ihnen vorliegenden Drucksache.

Bei seiner Beschlußfassung ließ sich der Vermittlungsausschuß von folgenden Erwägungen leiten.

Zu den §§ 17, 28, 29 und 55 schlägt Ihnen der Vermittlungsausschuß die vom Bundesrat gewünschte Änderung zur Annahme vor. In allen diesen Fällen wird die **Entscheidungsbefugnis der Landesjustizverwaltung** an Stelle des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer übertragen. Die Landesjustizverwaltung hat allerdings in jedem Fall den Vorstand der jeweils zuständigen Anwaltskammer zu hören.

Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß in jedem einzelnen dieser Fälle die Gründe für die vom Bundesrat gewünschte Änderung des Gesetzentwurfs verschieden sein mögen, so ist auf der anderen Seite anzuerkennen, daß — und das hat der

(A) Bundesrat, wie der Vermittlungsausschuß meint, mit Recht geltend gemacht — bei den in jedem Fall zu treffenden Entscheidungen die Interessen einer geordneten Rechtspflege in erster Linie von der Landesjustizverwaltung wahrzunehmen sind.

Zu § 218 schlägt der Vermittlungsausschuß Ihnen die vom Bundesrat gewünschte Ergänzung vor, weil er sich davon überzeugt hat, daß für die in der Ergänzung vorgesehenen Fälle eine Übergangsregelung unentbehrlich ist, die zugleich eine Ausschlussfrist für die Anfechtung vorsieht.

Dem Verlangen des Bundesrates, die Frage der gleichzeitigen Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem Landgericht und einem Oberlandesgericht, d. h. die Frage der sog. **Simultanzulassung**, anderweitig zu regeln, glaubte der Vermittlungsausschuß zum allergrößten Teil nicht entsprechen zu können. Er hat sich insoweit die Argumente zu eigen gemacht, von denen die überwiegende Mehrheit des Bundestages sich bei der Verabschiedung des § 226 des Gesetzentwurfs leiten ließ.

In zwei Punkten allerdings schlägt der Vermittlungsausschuß Ihnen eine Änderung des § 226 vor, und zwar bezieht er das Land Bremen in die für die Länder Berlin und Saarland vorgesehene Ausnahmeregelung ein. Ferner ist eine besondere Ausnahmeregelung für diejenigen bayerischen Rechtsanwälte vorgesehen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bei einem Landgericht zugelassen sind, an dessen Sitz sich das übergeordnete Oberlandesgericht oder ein auswärtiger Senat dieses Oberlandesgerichts befindet. Der Vermittlungsausschuß sah sich allerdings nicht in der Lage, weiteren Ausnahmen von dem Grundsatz des Gesetzentwurfs, soweit er die Singularzulassung veran-

(B) kert, das Wort zu reden. Er ließ sich hierbei von dem Gedanken der größtmöglichen Rechtseinheit auf dem Gebiet des Gerichtsverfassungsrechts leiten. Wir alle, glaube ich, sind ja der Meinung, daß die Bundesrechtsanwaltsordnung nicht eine Berufsordnung für Rechtsanwälte, sondern ein Stück materiellen Gerichtsverfassungsrechts ist.

Der Bundesrat hatte außerdem die Wiedereinführung des sogenannten **Anwärterdienstes**, d. h. des Anwaltsassessorats, verlangt. Die Einführung bzw. die Beibehaltung des Anwärterdienstes wurde im Vermittlungsausschuß abgelehnt. Hierbei ließ sich der Vermittlungsausschuß von der Erwägung leiten, daß ein wesentliches Prinzip des gesamten Gerichtsverfassungsrechts — ich habe soeben schon darauf hingewiesen, daß die Bundesrechtsanwaltsordnung ein Stück materiellen Gerichtsverfassungsrechts ist — die Ausbildungsgleichheit für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte ist und daß man dieses Prinzip an dieser Stelle nicht durchbrechen soll. Die Einwendungen, die im Bundesrat hiergegen vorgebracht worden sind und die auch den Bundestag bei seiner gesamten Beratung beschäftigt haben —, daß eine zusätzliche Ausbildung für Assessoren, soweit sie Rechtsanwälte werden wollen, notwendig sei —, konnte nicht anerkannt werden; denn diese Einwendungen würden dann gegen die gesamte Aus-

bildung aller Juristen, die bei Gericht tätig sind, sprechen. (C)

§ 7 Nr. 6 enthält die sogenannte **politische Klausel**. Zu dieser Klausel hat der Bundesrat eine Ergänzung im Sinne der Regierungsvorlage verlangt. Der Bundestag hatte die Regierungsvorlage nicht unerheblich geändert. Der Bundesrat glaubte, auf die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage nicht verzichten zu können. Dieses Verlangen des Bundesrates war Gegenstand sehr eingehender Beratungen des Vermittlungsausschusses. In der genannten Vorschrift heißt es, daß die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen sei, „wenn der Bewerber die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft“. Mit Absicht wurde bei der Formulierung dieser Bestimmung der Ausdruck „bekämpft“, d. h. das Präsens gebraucht. Es wurde als einmütige Auffassung des Vermittlungsausschusses von dessen Vorsitzenden festgestellt — der Berichterstatter wurde ausdrücklich beauftragt, diese einmütige Auffassung des Vermittlungsausschusses in seinen Bericht aufzunehmen und sie bei der Berichterstattung Ihnen, meine Herren, mitzuteilen —, dieses Präsens sei nicht dahin zu verstehen, daß die Gegenwärtigkeit des Bekämpfens schon dadurch ausgeschlossen werde, daß die strafbare Handlung etwa sechs Monate oder ein Jahr oder noch länger zurückliege, daß als Tatbestand nicht ein Bekämpfen noch im Augenblick der ehrengerichtlichen Verhandlung gefordert werde, daß vielmehr der Tatbestand der Vorschrift dann erfüllt sei, wenn der Bewerber ein strafbares Verhalten in einer Zeit an den Tag gelegt habe, die einer noch nicht abgeschlossenen Vergangenheit angehöre, und er deshalb in der Gegenwart noch eine Gefahr darstelle. (D)

Schließlich hat sich der Vermittlungsausschuß noch gegen die vom Bundesrat verlangte Streichung des § 215 des Gesetzentwurfs gewandt. Diese Vorschrift sieht vor, daß **Rechtsanwaltskammern** bestehenbleiben, deren Sitz sich nicht am Sitze eines Oberlandesgerichts befindet. Wie Sie wissen, handelt es sich hierbei um die Kammern **Tübingen, Kassel und Freiburg**. Gegen den in dieser Bestimmung zum Ausdruck kommenden Grundsatz der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft konnten durchschlagende Argumente im Vermittlungsausschuß nicht vorgetragen werden. Insbesondere waren in diesem Fall die Interessen der Rechtspflege, die gegen das Bestehen solcher Kammern sprächen, nicht ersichtlich.

Aus all diesen Erwägungen kam der Vermittlungsausschuß zu der Ihnen vorliegenden Fassung und war der Meinung, daß über sie einheitlich abgestimmt werden soll. Ich habe die Ehre, Sie zu bitten, dieser Vorlage zuzustimmen.

Präsident Kaisen: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Erhebt sich Widerspruch gegen den Vorschlag, dem Gesetz in der jetzt vom Bundestag auf Grund des Einigungsvorschlages des Ver-

(A) mittlungsausschusses beschlossenen neuen Fassung zuzustimmen? — Auch das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der **Bundesrechtsanwaltsordnung** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über die Tuberkulosehilfe (Drucksache 204/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem vorliegenden Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Zehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (10. AndG LAG) (Drucksache 205/59).

Bundestagsabgeordneter **Kunze** (Bethel), Bericht-erstatte: Herr Präsident, meine Herren! Es bedarf nur einer ganz kurzen Begründung für den einstimmig gefaßten Beschluß des Vermittlungsausschusses.

Es handelt sich bei der Zehnten Novelle an diesem Punkt — § 312 Abs. 3 LAG — praktisch darum, das Schwergewicht und die maßgebende Bearbeitung der Leistungsseite des Lastenausgleichs für die Millionen Geschädigter in das Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte zu verlegen.

(B) Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuß an-gerufen, um die bisherige Rechtslage wiederherzu-stellen und den Finanzminister zur Federführung zu bestimmen. Auf Vorschlag des Berichterstatters hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Bundes-tag vorzuschlagen, es bei der Vorschrift zu belas-sen, daß der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte federführend ist, aber immer im Einvernehmen mit dem Finanzmini-ster, so daß die befürchteten Kompetenzschwierig-keiten nicht eintreten.

Der Bundestag hat einstimmig zugestimmt. Ich habe die Ehre, Sie zu bitten, das gleiche zu tun.

Präsident Kaisen: Ich danke dem Herrn Bericht-erstatte. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem vom Deutschen Bundestag in seiner 70. Sitzung am 3. Juni 1959 verabschiedeten **Zehnten Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** gemäß Art. 84 Abs. 1, 85, 105 Abs. 3 und 120a GG zuzustimmen.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 20. März 1959 zum Abkommen vom 15. Juli 1931 zwi-schen dem Deutschen Reiche und der Schwei-zerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der

direkten Steuern und der Erbschaftsteuern (C)
(Drucksache 206/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen wer-den. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustim-men**. Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Elftes Gesetz zur Änderung des Lastenaus-gleichsgesetzes (11. AndG LAG) (Drucksache 232/59).

Es ist gebeten worden, auch diesen Punkt jetzt zu behandeln. Von einer Berichterstattung kann Ab-stand genommen werden. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, 85, 105 Abs. 3 und 120a GG **zuzustimmen**. Widerspruch erhebt sich nicht. Demnach stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Ände-rung des Lastenausgleichsgesetzes (12. AndG LAG) (Drucksache 196/59).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abge-sehen werden. Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Ausschuß für Wieder-aufbau und Wohnungswesen schlagen vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu er-heben. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist im übrigen der **Auffassung**, daß das Gesetz, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, **seiner Zustim-mung bedarf**. (D)

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland (Drucksache 251/59)

und

Punkt 5 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Einführung von Bundes-recht im Saarland (Drucksache 251/59).

Dr. Röder (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsi-dent! Meine Herren! In seiner 166. Sitzung vom 23. November 1956 hat der Bundesrat als erste der gesetzgebenden Körperschaften zu den Verträgen über die **politische Eingliederung des Saarlandes** Stellung genommen. In seiner heutigen Sitzung be-schließt der Bundesrat als letzte dieser Körperschaf-ten über die Gesetze, die der wirtschaftlichen Ein-gliederung unseres Landes dienen.

Mit der **wirtschaftlichen Eingliederung** ist das Saarland am Ende eines Weges angelangt, der am 23. Oktober 1955 begann. Die Mehrheit der saar-ländischen Bevölkerung hat sich an diesem Tage in klarer Erkenntnis der Schicksalsstunde für die alsbaldige Rückkehr zum Vaterland ausgesprochen.

- (A) In einer Grundsatzerklärung vom 31. Januar 1956 haben sich alle Fraktionen des saarländischen Landtags verpflichtet, den am 23. Oktober 1955 erklärten Willen der Saarbevölkerung in die Tat umzusetzen, d. h. die politische Vereinigung mit der Bundesrepublik Deutschland so schnell wie möglich herbeizuführen und dann die wirtschaftliche Eingliederung folgen zu lassen. Der saarländische Landtag hat mit großer Mehrheit in seiner denkwürdigen Sitzung vom 13. Dezember 1956 sich ohne Vorbehalt und Bedingungen für den Beitritt des Saarlandes zur Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen. Damit war das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik am 27. Oktober 1956 geschlossene Abkommen zur Regelung der Saarfrage wirksam geworden. Das Saarland wurde am 1. Januar 1957 Bundesland. So war ein Ärgernis aus der europäischen Politik verschwunden, das — wie Herr Senator Dr. Weber in der 166. Sitzung des Bundesrates vom 23. November 1956 ausgeführt hat — deshalb so gefährlich war, weil es zwischen zwei Staaten bestand, deren freundschaftliche Beziehungen eine der Voraussetzungen für ein einiges Europa sind. Die Vereinigung der Saar mit dem deutschen Vaterland ist in einer Weise geschehen, die auf keiner Seite Bitterkeiten zurückgelassen hat. Ich erkenne gern an, daß Frankreich den bei der Volksbefragung vom 23. Oktober 1955 bekundeten Willen der Mehrheit der Saarbevölkerung respektiert und sich für alle Konsequenzen aus dieser Entscheidung immer eingesetzt hat. Die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich getroffene Regelung zur Saarfrage zeigt, daß zwischen freiheitlichen Ländern auch die schwierigsten Fragen durch freie Vereinbarungen geregelt werden können.

Herr Präsident, meine Herren! Es würde zu weit führen, wollte ich noch einmal auf die Fragen der politischen Eingliederung eingehen. In der 166. Sitzung des Bundesrates wurde die Bedeutung der politischen Eingliederung des Saarlandes bereits treffend herausgestellt. Gestatten Sie mir aber noch einige Ausführungen zu der wirtschaftlichen Eingliederung, die mit der nach dem Saarvertrag festgesetzten Übergangszeit am 1. Januar 1957 zu laufen begann und deren äußerste Begrenzung auf den 31. Dezember 1959 festgesetzt ist.

Ziel dieser wirtschaftlichen Übergangszeit war, der saarländischen Wirtschaft die Möglichkeit zu geben, die im vergangenen Jahrzehnt mit Frankreich angebahnten Wirtschaftsbeziehungen aufrechtzuerhalten und sie gleichzeitig auf den Übergang in die bundesdeutsche Wirtschaft vorzubereiten.

Die bevorstehende Eingliederung in den bundesdeutschen Wirtschaftsraum hat die Saarländische Wirtschaft vor allem vor die Aufgabe gestellt, sich den völlig andersgearteten bundesdeutschen Wettbewerbs- und Marktverhältnissen anzupassen und dazu vornehmlich ihren in verschiedenen Zweigen zurückgebliebenen Ausrüstungsstand auf das Niveau im übrigen Bundesgebiet zu heben. Von besonderer Bedeutung während dieser Übergangszeit war die vom Bund auf der Rechtsgrundlage des Eingliederungs-

gesetzes im Saarland gewährte **Finanzhilfe**. Das Ausmaß dieser ergänzenden finanziellen Mittel hat sowohl befruchtend auf die Entwicklung der saarländischen Wirtschaft und die Erhaltung der Vollbeschäftigung gewirkt, wie auch eine dankbar begrüßte Finanzierung kultureller Einrichtungen an der Saar ermöglicht. Ich darf an dieser Stelle den **Dank der saarländischen Regierung** für diese Hilfe zum Ausdruck bringen.

Die Regierung des Saarlandes ist sich der Schwere der noch bevorstehenden Arbeit bewußt. Sie weiß, daß noch viele schwierige Aufgaben bewältigt werden müssen, wenn ein reibungsloser Übergang in den deutschen Wirtschaftsraum erreicht werden soll. Die vorliegenden Gesetze verfolgen dieses Ziel.

Sie alle wissen jedoch, daß die gestern und vorgestern vom Bundestag verabschiedete Fassung der Saargesetze nicht in allen Punkten den Vorstellungen der saarländischen Bevölkerung, des saarländischen Landtags und der saarländischen Regierung entspricht. Ich muß es bedauern, daß der Bundestag in seinen Beschlüssen den in aller Ausführlichkeit vorgetragenen und wohlbegründeten Vorschlägen der Vertreter des Saarlandes nicht in dem erhofften Maße gefolgt ist. Bei der jetzigen Beratung der einzelnen Gesetze werde ich Gelegenheit nehmen, auf die für das Saarland besonders unbefriedigenden Regelungen noch einzugehen. Wenn die saarländische Regierung dennoch von einem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses absieht, so ausschließlich deshalb, weil die Ungewißheit über den Eingliederungstermin uns dazu zwingt, die kurzfristige Verabschiedung der Eingliederungsgesetze zu ermöglichen; denn wir sind es der saarländischen Bevölkerung schuldig, möglichst bald die drückende und lähmende Unsicherheit über die Lösung der Eingliederungsprobleme von ihr zu nehmen. Daher wird die Saar bei keinem der hier zur Beratung stehenden Gesetze den Vermittlungsausschuß anrufen.

Trotz der von mir soeben vorgetragenen Bedenken möchte ich aber an dieser Stelle noch einmal den guten Willen aller Beteiligten, insbesondere auch der Mitglieder dieses Hohen Hauses, bei der umfassenden Regelung der wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland mit großem Dank feststellen und zugleich der Hoffnung Ausdruck geben, daß die zuständigen Stellen dem Saarland auch künftighin ihre Hilfe nicht versagen werden.

Herr Präsident, ich wäre dankbar, wenn ich mit Ihrer freundlichen Genehmigung schon jetzt, um die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte nicht unnötig durch Erklärungen meinerseits zu unterbrechen, eine Erklärung zu Punkt 9 und zu Punkt 10 — es sind verhältnismäßig kurze Erklärungen — abgeben könnte.

(Präsident Kaisen: Bitte sehr!)

Zu Punkt 9, **Gesetz über die Einführung von Bundesrecht auf den Gebieten der Arbeitsbedingungen und des Familienlastenausgleichs**, erklärt die Regierung des Saarlandes: Bei diesem Gesetz hat der

(A) Bundestag in den wesentlichen Punkten die Beschlüsse des Bundesrates aus seiner 204. Sitzung vom 17. April 1959 unberücksichtigt gelassen und die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage wiederhergestellt. Damit soll im Saarland am Ende der Übergangszeit unter Wegfall der Frauenzulage und des Kindergeldes für die ersten beiden Kinder vorbehaltlos die Kindergeldgesetzgebung des übrigen Bundesgebietes gelten. Das Saarland glaubte, eine Regelung erwarten zu können, die für eine gewisse Zeit zumindest die Gewährung von Kindergeld auch für die ersten beiden Kinder ermöglicht. Das Saarland bedauert daher, sich diesem Beschluß des Bundestages nicht anschließen zu können, und wird sich daher der Stimme enthalten.

Zu Punkt 10: Gesetz zur Änderung krankensicherungsrechtlicher Vorschriften im Saarland.

Der Bundestag hat auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion zu dem Gesetz zur Änderung krankensicherungsrechtlicher Vorschriften im Saarland beschlossen, daß in der Krankenversicherung die Versicherungspflichtgrenze für Angestellte in Höhe von 660 DM im Monat schon mit dem Ende der Übergangszeit gelten soll. Hierdurch wird eine große Zahl der bisher in der Krankenversicherung pflichtversicherten Angestellten benachteiligt. Diese Regelung entspricht nicht den Vorstellungen und Forderungen der saarländischen Regierung und auch nicht des federführenden Bundesministers für Arbeit. Das Saarland bedauert daher, daß das Gesetz um diese Vorschrift erweitert worden ist, und ist auch in diesem Fall gezwungen, sich bei der Abstimmung der Stimme zu enthalten.

(B)

Präsident Kaisen: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich fasse bei der Abstimmung beide Gesetze zusammen. Sie haben die Ausführungen des Herrn Berichterstatters gehört. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland (Drucksache 258/59).

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident, meine Herren! Ich darf für die Bundesregierung folgendes erklären.

Das erste **Ortsklassenverzeichnis**, das in Ausführung des Bundesbesoldungsgesetzes von 1957 durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erstellt worden ist, mußte sehr rasch erarbeitet werden, um keine Rechtslücke eintreten zu lassen. Es war in Aussicht genommen, es nach etwa zwei Jahren zu überprüfen. Diese Prüfung ist eingeleitet. Ende Mai hat eine Sachverständigenkommission, die sich aus Vertretern der Bundesregierung, Vertretern der Landesregierungen und Bundestagsabgeordneten zusammensetzt, getagt. Es kann damit gerechnet werden, daß die Arbeiten

im September/Oktober ihren Abschluß finden, so daß dann Bundesregierung und Bundesrat die erforderlichen Änderungen des Ortsklassenverzeichnisses beschließen können. Hierbei wird der neuen Situation, die durch die einheitliche Einreihung der Orte des Saarlandes in die Ortsklasse S entstanden ist, Rechnung zu tragen sein. Dies gilt insbesondere für die an das Saarland angrenzenden Randgebiete anderer Länder.

(C)

Präsident Kaisen: Ich danke dem Herrn Staatssekretär für diese Erklärung. Ich habe für den Bundesrat dazu auch etwas zu erklären.

Die Aufnahme des ganzen Saarlandes in die Ortsklasse S stößt zweifellos auf erhebliche Bedenken in den übrigen Ländern, weil das ganze Ortsklassengefüge dadurch in Mitleidenschaft gezogen wird. Daher kann die Lösung aus sachlichen und staatspolitischen Gründen nur bis zu dem Zeitpunkt vertreten werden, da sich das Preisgefüge des Saarlandes an das Preisgefüge in der Bundesrepublik vollkommen angepaßt hat. Dann allerdings spätestens muß diese Regelung geändert werden. Wir haben nun soeben die Erklärung der Regierung gehört. Sie hat uns darin zugesichert, daß ein Präjudiz, eine Auslegung der für das Saarland getroffenen Ortsklassenregelung in dieser Hinsicht für die anderen Gebiete nicht erfolgen darf und umgekehrt auch eine Revision bei einer Novelle vorgesehen ist. Wenn ich richtig verstanden habe, ist der Sinn der Erklärung der Bundesregierung der, daß sie nach Prüfung der Verhältnisse eine Novelle in Aussicht stellt.

(D)

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Eine Novelle nicht, Herr Präsident, sondern ich habe nur erklärt, daß bei der Überprüfung des Ortsklassenverzeichnisses, das an sich auf Grund einer Verordnung aus dem Jahre 1957 gilt, die neue Situation mit in Rechnung zu stellen ist.

Präsident Kaisen: Was heißt, die neue Situation in Rechnung stellen!

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Für die Randgebiete! Es würde insbesondere Wert darauf zu legen sein, daß für die Randgebiete nicht der Zustand eintritt, daß Orte der Randgebiete anders eingestuft werden als das Saarland.

Präsident Kaisen: Das würde dann unter Beteiligung des Bundesrates und der betroffenen Länder geschehen?

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Sicher! Es ist doch so, daß an der Änderung des Ortsklassenverzeichnisses, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates geschieht, der Bundesrat insoweit beteiligt ist.

(A) **Präsident Kaisen:** Das wollte ich wissen. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat unter der Voraussetzung, die in der soeben abgegebenen Erklärung enthalten ist, **beschlossen hat, hinsichtlich des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln vom Saarland auf den Bund (Fünftes Überleitungsgesetz) (Drucksache 252/59).

Hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Der Finanzausschuß schlägt vor, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Bestehen Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, 105 Abs. 3, 107 Abs. 2 und 108 GG zuzustimmen.**

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland (Drucksache 253/59).

(B) Keine Berichterstattung. Der Finanzausschuß schlägt vor, dem Gesetz zuzustimmen. Erhebt sich Widerspruch? — Da sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat dem Gesetz gem. Art. 84 Abs. 1, 85, 105 Abs. 3 und 120 a GG **zugestimmt hat.**

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zur Einführung deutschen Rechts auf den Gebieten der Arbeitsbedingungen und des Familienlastenausgleichs im Saarland (Drucksache 257/59).

Auch hier entfällt die Berichterstattung. Zu diesem Gesetz haben wir eben eine Erklärung der Saarregierung gehört. Ich muß nun feststellen, ob die Mehrheit des Bundesrates diesem Gesetz zustimmt. Wer für die Regelung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat bei Stimmenthaltung des Saarlandes **beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.**

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung krankensicherungsrechtlicher Vorschriften im Saarland (Drucksache 255/59).

Berichterstattung entfällt. Wer für diese vorgeschlagene Regelung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat

bei Stimmenthaltung des Saarlandes **beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.** (C)

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz zur Sicherung von Ersparnissen im Saarland (Drucksache 256/59).

Keine Berichterstattung. Dieser Gesetzentwurf der Bundesregierung hat im Bundestag einige Änderungen und Ergänzungen erfahren. Wird ein Antrag gestellt, den Vermittlungsausschuß anzurufen? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Punkt 13 der Tagesordnung:

D-Markbilanzgesetz für das Saarland (Drucksache 254/59).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wird dem widersprochen? — Da dies nicht der Fall ist, hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.**

Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Drucksache 209/59).

Hier ist ebenfalls keine Berichterstattung erforderlich. Der Rechtsausschuß empfiehlt, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.** Da ich keinen Widerspruch höre, stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen hat.** (D)

Damit hätten wir die Saargesetze erledigt und zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik ein **Rückgliederungsverfahren gesetzlich festgelegt.** Das Saargebiet wird nun wiederum voll in unseren Rechtsbereich, in unseren staatlichen und wirtschaftlichen Bereich usw. übernommen. Wir haben aus der ganzen Gesetzgebungsaktion ersehen, welche unerhörte Schwierigkeiten schon in den 10 Jahren des Auseinanderlebens zweier Gebiete, die früher miteinander so eng verbunden waren, erwachsen sind — was nur aus den Zeitverhältnissen zu erklären ist —, so daß wir eine Übergangsregelung schaffen mußten, um das Leben allmählich wieder miteinander zu verbinden. Diese Übergangsregelung muß in diesem Geiste durchgeführt werden, damit das alles wieder zusammenwächst, damit die Gesetze nicht einfach nur Gesetze bleiben, vom grünen Tisch diktiert; die Gesetze müssen das Leben erfassen, das zum Wohle unserer Bevölkerung wieder zusammenwachsen muß. Daher begrüße ich heute die Verabschiedung dieser Gesetze durch den Bundesrat.

Wir kommen zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1959 (Haushaltsgesetz 1959) (Drucksache 214/59)

(A) **Dr. Frank** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zunächst ein kurzes Wort über den vorläufigen Abschluß des Rechnungsjahres 1958.

Die Gesamtausgaben des Bundeshaushalts beliefen sich im Rechnungsjahr 1958 auf 38,8 Milliarden DM, denen Einnahmen in Höhe von 37 Milliarden DM gegenüberstanden. Es ergibt sich infolgedessen am Ende des Rechnungsjahres 1958, also am 31. März 1959, ein kassenmäßiger Fehlbetrag von 1,8 Milliarden DM. Zum Ausgleich dieses Fehlbetrages wurde aus der im Haushaltsplan 1958 veranschlagten Entnahme aus dem Rückstellungskonto des Bundes bei der Deutschen Bundesbank ein Betrag in gleicher Höhe verwendet, so daß die sogenannte **Ist-Rechnung** ausgeglichen ist. Dadurch vermindert sich der buchmäßige Bestand des Rückstellungskontos von 3,0 auf 1,2 Milliarden DM, die dem Haushalt 1959 zu Ausgleichszwecken zugeführt werden.

Dagegen weist die **Soil-Rechnung** einen Fehlbetrag von 1,1 Milliarden DM aus, der darauf zurückzuführen ist, daß die Ausgabereise von 8,1 Milliarden DM auf 9,2 Milliarden DM gestiegen sind. Trotz dieses formellen Fehlbetrags ist aber der Abschluß — finanzwirtschaftlich gesehen — günstiger, als dies zunächst vorausgesehen werden konnte. Einmal deshalb, weil bei dem bereits erwähnten Rückstellungskonto der Betrag von 1,2 Milliarden DM erübrigt wurde, der dem Haushalt 1959 zugute kommt. Zum anderen konnte auf die Aufnahme von Anleihen, für die im Außerordentlichen Haushalt (B) rund 1,9 Milliarden DM veranschlagt waren, erfreulicherweise wiederum verzichtet werden.

Das weitere **Anwachsen der Ausgabereise** auf nunmehr 9,2 Milliarden DM ist haushalts- und finanzpolitisch keineswegs unbedenklich, weil deren Deckungsmittel inzwischen für andere Zwecke verwendet worden sind. Die Bundesregierung beabsichtigt, diese Reste vom laufenden Rechnungsjahr ab sukzessive durch Nachdeckung zu tilgen. Im Haushaltsplan 1959 ist für diesen Zweck ein erster Teilbetrag von 1,5 Milliarden DM eingestellt worden. Bei gleichbleibenden Beträgen in den kommenden Jahren würde immerhin ein Zeitraum von mehr als sechs Jahren benötigt werden, um diese Ausgabereise ganz abzubauen.

Damit, meine Herren, wären wir bereits beim **Etat für das Haushaltsjahr 1959**, den der Bundesrat im ersten Durchgang schon im November 1958 — also vor sieben Monaten — beraten hat. Die Regierungsvorlage schloß damals mit 39 122 Millionen DM ab, von denen 35 424 Millionen DM auf den Ordentlichen und 3 698 Millionen DM auf den Außerordentlichen Haushalt entfielen. Demgegenüber ist der Bundeshaushalt 1959 nach den Ergebnissen der dritten Lesung des Bundestags jetzt mit einem **Gesamtvolumen** von 39 789 Millionen DM vom Bundestag verabschiedet worden. Dies bedeutet eine Steigerung um 1,75 v. H. oder 667 Millionen DM, von denen 202 Millionen DM auf den Ordentlichen und 465 Millionen DM auf den Außerordentlichen Haushalt entfallen.

Der tatsächliche **Mehrbedarf** macht allerdings (C) einen Betrag von 2016 Millionen DM aus. Er ist überwiegend auf politische Tatbestände zurückzuführen und daher mehr oder weniger zwangsläufig. Wenn ich Sie auch mit möglichst wenig Zahlen behelligen will, so muß ich doch die wichtigsten Punkte erwähnen: Erhöhung der Berlin-Hilfe um 190 Millionen DM, Mehraufwand für die Rückgliederung des Saarlandes 100 Millionen DM, Mehrleistungen an wirtschaftlich schwache Bundesländer 33,2 Millionen DM, zweite Rate der Finanzhilfe an Großbritannien 142 Millionen DM, dritte Rate des Darlehens an die Türkei 52,5 Millionen DM, vorzeitige Tilgung von Nachkriegswirtschaftshilfen an USA und England 891,8 Millionen DM, erste Jahresrate der Erhöhung des Kapitalanteils an der Weltbank 32,8 Millionen DM, Quotenerhöhung beim Internationalen Währungsfonds 480,4 Millionen DM, und dann die übrigen vom Bundestag beschlossenen Mehrausgaben, die — das muß ausdrücklich festgestellt werden — sich auf eine große Zahl von kleinen Positionen beziehen, mit 93,3 Millionen DM. Es ist also im Verlaufe der Beratungen des Bundeshaushalts im Bundestag ein zusätzlicher Deckungsbedarf von 2016 Millionen DM entstanden. Davon entfallen 1553,5 Millionen DM auf den Ordentlichen und 462,5 Millionen DM — immer in runden Zahlen gesagt — auf den Außerordentlichen Haushalt.

Dieser Ausgabenerhöhung von mehr als 1,5 Milliarden DM im Ordentlichen Haushalt stehen auf der Einnahmeseite lediglich 202 Millionen DM an **Mehreinnahmen** gegenüber. Der Bundestag hat ein Mehraufkommen an Steuern und Zöllen geschätzt, (D) und zwar bei den Zöllen 50 Millionen DM, bei der Mineralölsteuer 65 Millionen DM, beim Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer 85 Millionen DM und bei dem Zinsaufkommen aus Darlehen 12,5 Millionen DM. Davon ist eine Summe von 10,5 Millionen DM als Weniger-Einnahmen der verschiedensten Art abzusetzen, so daß auf diese Weise eine Deckung im Betrag von 202 Millionen DM vorgetragen ist.

Demnach waren auf Grund der Beschlüsse des Bundestags zum Ordentlichen Haushalt noch **1351,5 Millionen DM anderweitig zu decken**. Das geschah nun in folgender Weise.

Erstens wurde die **Nachdeckung von Ausgabereisen des Verteidigungshaushaltes** um weitere 0,5 Milliarden DM auf die bereits erwähnten 1,5 Milliarden DM ermäßigt; auf diese Weise ist eine Einsparung von 500 Millionen DM eingetreten.

Zweitens wurden frei gewordene **Mittel des Garantiekontos für USA-Lieferungen** in Höhe von 304 Millionen DM zurückgeführt. Dazu ist erläuternd zu bemerken, daß die Deutsche Bundesbank bei der Erteilung von Rüstungsaufträgen im Ausland zugunsten des ausländischen Auftragnehmers eine Globalgarantie in Höhe von 25 % der Auftragssummen stellen muß. Der Bund hat den Gegenwert der 25prozentigen Garantie an die Deutsche Bundesbank zu zahlen. Der in Höhe von 400 Millionen DM gebildete Garantiefonds ist bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1958 bis auf 96 Mil-

(A) lionen DM abgewickelt worden. Demnach ist die Deutsche Bundesbank jetzt verpflichtet, den überdeckten Betrag von 304 Millionen DM an den Bund zurückzuzahlen.

Die dritte Deckungsmöglichkeit war der Verzicht auf den Ansatz von **Mitteln für die Durchführung des Auslandsbondgesetzes** mit 150 Millionen DM, da die gesetzliche Regelung noch aussteht.

Viertens konnte der **Ansatz für Anleihekosten** um 50 Millionen DM herabgesetzt werden, da die Bundesregierung erst im Herbst dieses Jahres mit einer Anleiheaufnahme rechnet.

Wenn man den verbliebenen Fehlbetrag von 1351,5 Millionen DM um diese Summe der Minderausgaben kürzt, verbleibt immer noch eine **Dekungslücke** von rund 347 Millionen DM. Der volle **Ausgleich des Ordentlichen Haushalts** konnte nur dadurch herbeigeführt werden, daß, wie im Vorjahr, in das Haushaltsgesetz eine **Ausgabensperre** über die letzten 6 v. H. der Bewilligungen für Sachausgaben sowie für allgemeine und einmalige Ausgaben, soweit sie nicht auf Rechtsverpflichtung beruhen, eingebaut wurde.

Das Volumen des **Außerordentlichen Haushaltes** beläuft sich auf Grund der Beschlüsse des Bundestages auf 4163 Millionen DM. Davon werden 1143 Millionen DM durch Sonderanleihen der Bundesbank gedeckt, und zwar 480 Millionen DM durch eine langfristige Anleihe für die Quotenerhöhung beim Internationalen Währungsfonds und 663 Millionen DM durch eine mittelfristige Anleihe für die Einführung der DM-Währung im Saarland. Die restlichen 3020 Millionen DM müßte der Bund erstmals durch **Inanspruchnahme von Kapitalmarktmitteln** ausgleichen, nachdem er in der Vergangenheit — im Gegensatz zu den Bundesländern — in der glücklichen Lage war, nicht nur den Ordentlichen, sondern auch den Außerordentlichen Haushalt aus den laufenden Einnahmen decken zu können. Es ist allerdings nach den bisherigen Erfahrungen — das ist jedenfalls die Auffassung des Finanzausschusses — kaum anzunehmen, daß der Bund genötigt sein wird, den Kapitalmarkt insoweit in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen.

Das **Gesamtvolumen des Bundeshaushalts** beläuft sich auf 39,8 Milliarden DM und bleibt damit noch geringfügig unter der befürchteten 40-Milliarden-Grenze. Es muß aber in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß zwei finanziell bedeutsame Gesetzesvorlagen, die mit Sicherheit im Laufe des Etatjahres 1959 verabschiedet werden dürften — darunter eine, die heute im ersten Durchgang auf unserer Tagesordnung steht —, in diesem Haushalt noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

Einmal handelt es sich um das **Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz**, das einen jährlichen Mehraufwand von 86,5 Millionen DM für den Bundeshaushalt zur Folge hätte und bei dem vorgesehenen Inkrafttreten zum 1. Januar 1959 für das Haushaltsjahr 1959 eine Ausgabenerhöhung von 108 Millionen DM bedeutet würde.

Wesentlich einschneidender ist aber der Entwurf des **Kriegsopferversorgungs-Neuregelungsgesetzes**, den der Bundesrat — ich habe es schon erwähnt — unter Punkt 17 der heutigen Tagesordnung im ersten Durchgang berät. Nach den Berechnungen der Bundesregierung betragen die Mehraufwendungen pro Haushaltsjahr 546 Millionen DM. Da das Gesetz rückwirkend zum 1. Juni 1959 in Kraft treten soll, würde der Haushalt 1959 in Höhe von $\frac{10}{12}$ der errechneten Mehrausgaben — das sind 455 Millionen DM — zusätzlich belastet. Dabei sind diejenigen Änderungswünsche noch nicht berücksichtigt, die u. a. eine wesentliche Anhebung der Grundrente anstreben und bei vorsichtiger Schätzung insgesamt weitere 700 Millionen DM jährlich erfordern würden.

In jedem Fall ist für das **Rechnungsjahr 1959** noch mit **Mehrausgaben** von 563,5 Millionen DM, also für das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz und für das Kriegsopferversorgungs-Neuregelungsgesetz, zu rechnen, wenn es bei den Regierungsvorlagen bleibt.

Zur **Deckungsfrage** ist folgendes zu sagen. Einer Sperre von 1 v. H. bei den ordentlichen Ausgaben, soweit sie nicht auf Rechtsverpflichtung beruhen, entspricht nach den Berechnungen des Bundesfinanzministeriums eine Minderausgabe von etwa 100 Millionen DM. Demnach ergibt die vom Bundestag beschlossene **Ausgabensperre** von 6 v. H. eine Minderausgabe von 600 Millionen DM. Davon wurden bisher zur Herbeiführung des Haushaltsausgleichs lediglich 347 Millionen DM verbraucht, so daß die restlichen 253 Millionen DM zur teilweisen Deckung der im Haushaltsjahr 1959 noch zu erwartenden Mehrausgaben verwendet werden könnten. Es bliebe dann immer noch eine Mehrausgabe von 310,5 Millionen DM übrig, die dadurch ausgeglichen werden soll, daß die Ausgabensperre von 6 auf 9 v. H. erhöht wird. Der neue Absatz 5 von § 7 des Bundeshaushaltsgesetzes sieht daher eine entsprechende Ermächtigung für den Herrn Bundesfinanzminister vor.

Noch in einer weiteren Hinsicht sind Bemerkungen vom Standpunkt des Finanzausschusses angebracht. Der **Bundeshaushalt** mit seinen zahlreichen Einzelpositionen **entspricht nicht in allen Punkten den Wünschen der Länder**. Wenn — um das Ergebnis vorwegzunehmen — der Bundesrat dem Vorschlag des Finanzausschusses folgen und demgemäß beschließen sollte, wegen des Bundeshaushalts 1959 den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen, so darf hieraus nicht auf sein Einverständnis in allen Einzelheiten geschlossen werden. Vielmehr müssen sich der Bundesrat und die einzelnen Bundesländer nach Auffassung des Finanzausschusses in den Fällen eine Stellungnahme vorbehalten, in denen sich ihre Ansichten mit denen des Bundestages nicht decken.

Dies gilt insbesondere auch für die zum **Einzelplan 06** — Bundesministerium des Innern — zu dem **Kapitel „Studentenförderung“** vom Bundestag beschlossene Ergänzung der Erläuterungen, die dahin gehend lautet, daß die Studenten an Ingenieurschu-

(A) len, Kunst-, Musik- und Sporthochschulen sowie Studenten, die sich auf den Beruf des Volksschullehrers oder Berufsschullehrers vorbereiten, nach den Grundsätzen des Honnefer Modells von den Ländern allein zu fördern sind. Die Länder können diesen Beschluß des Bundestags nicht als für sie verbindlich anerkennen. Der Bund wird der allgemein anerkannten Notwendigkeit einer sozialen Hilfe für die studierende Jugend an nichtwissenschaftlichen Hochschulen ebenfalls Rechnung tragen und sich daran in derselben Weise beteiligen müssen, wie es bei der Förderung der Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen der Fall ist.

Das **Bundshaushaltsgesetz** hat in den Beratungen des Bundestags keine wesentlichen Änderungen erfahren. Ich glaube aber, daß ich einige vom Standpunkt der Länder besonders wichtige Punkte kurz aufzeichnen muß.

Zu § 4 des Bundshaushaltsgesetzes hat der Bundestag einen **neuen Absatz 3** beschlossen, wonach der Bundesminister der Finanzen ermächtigt ist, in Abweichung von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zuzulassen, daß bewegliche Sachen, die aus Zuwendungen des Bundes für Forschungszwecke erworben sind und im Eigentum des Bundes stehen, den Trägern der Forschungseinrichtungen oder zentralen Forschungsorganisationen unentgeltlich übereignet werden. Durch diese Regelung wird ermöglicht, eine alte Streitfrage im Sinne der Vorschläge der Länder und ihrer Einrichtungen zu lösen.

(B) Dann nenne ich den § 7, der die erwähnte Sperrklausel enthält. Ich habe sie vorhin im einzelnen schon erläutert. Es ist vorgesehen, 6 v. H. und darüber hinaus gegebenenfalls nochmals 3 v. H. der Ausgaben einzubehalten.

Der § 10 des Bundshaushaltsgesetzes enthält neue Vorschriften, die sich aus der Eingliederung des Saarlandes ergeben. Ich möchte im einzelnen auf sie nicht eingehen.

In § 18 wurde die Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen zur Übernahme von Bürgschaften für Kapitalanlagen im Ausland von 1 Milliarde DM auf 2 Milliarden DM erhöht.

Die Bürgschaftsermächtigung in § 19, die zunächst für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes, zum Ausbau des Verkehrswesens und zur Behebung von Notständen vorgesehen war, wurde auf Maßnahmen ausgedehnt, die im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen stehen, und gleichzeitig von 250 Millionen DM auf 2 Milliarden DM erhöht.

Im § 20 Abs. 4 ist eine Bestimmung enthalten, die praktisch auf eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der einzelnen Bürgschaftsermächtigungen des Bundshaushaltsplans hinausläuft.

In § 21 ist eine neue Ermächtigung für den Bundesfinanzminister aufgenommen worden, mit der Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen eine Gesellschaft des privaten Rechts zu beauftragen.

Schließlich regelt § 22 die Verwendung des Mehraufkommens an Mineralölsteuer aus dem angekün-

(C) digten Straßenbaufinanzierungsgesetz, sofern dafür Bestimmungen im Straßenbauplan enthalten sind.

Von den **Entschliefungen**, die der Bundestag zum **Bundshaushaltsgesetz 1959** gefaßt hat, möchte ich nur zwei der wichtigsten, die die Länder berühren, aufgreifen.

1. Der vom Bundesrat im ersten Durchgang erneut beschlossenen Empfehlung, den bisherigen **Personalhaushalt**, mit Ausnahme des Einzelplans 14 — Bundesminister für Verteidigung —, unverändert zu belassen, ist der Bundestag zwar nicht gefolgt. Dagegen hat er einem Entschliefungsantrag zugestimmt, demzufolge die Bundesregierung ersucht wird, bei der Aufstellung des Bundshaushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1960 keine Stellenvermehrungen und keine Stellenhebungen zuzulassen. Falls sich an einzelnen Stellen der Bundesverwaltungen ein etwaiger unabweisbarer Mehraufwand für wesentlich vermehrte Aufgaben ergeben sollte, wäre dieser durch einen Stellenausgleich innerhalb eines Einzelplans oder zwischen den Einzelplänen zu decken. Eine Ausnahme könnte nur hinsichtlich der Stellenvermehrungen im Bereich des Bundesverteidigungsministeriums zugelassen werden. Stellenhebungen sollten aber auch hier nicht zugelassen sein.

Mit dieser Entschliefung hat der Bundestag einem langjährigen Anliegen des Bundesrates und seines Finanzausschusses entsprochen.

Eine weitere Entschliefung des Bundestages betrifft den Einzelplan 06 — Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern — und befaßt sich mit der Frage der **Abgrenzung** der Aufgaben sowie der finanziellen Verpflichtungen **zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Kulturpolitik**. Die Bundesregierung wird darin ersucht, dringende Bedürfnisse im Bereich der Wissenschaft in den Rechnungsjahren 1960 und 1961 in weiter verstärktem Umfang zu fördern. (D)

Darüber hinaus soll die Bundesregierung vom Rechnungsjahr 1960 ab die überregionalen Einrichtungen des Königsteiner Abkommens in die finanzielle Trägerschaft des Bundes übernehmen, um die finanzielle Grundlage, insbesondere der Max-Planck-Gesellschaft und der Deutschen Forschungsgemeinschaft, dauernd zu sichern und die Zuständigkeiten des Bundes in diesem Bereich klarer abzugrenzen. In Verhandlungen mit den Ländern soll die Bundesregierung außerdem darauf hinwirken, daß die finanziellen Entlastungen, die als Folge dieser verstärkten Förderungsmaßnahmen des Bundes in den Länderhaushalten eintreten, vorwiegend zur Förderung des Schulbaues in den Gemeinden verwendet werden.

Diesem Ansuchen sollte nach Auffassung des Finanzausschusses der Bundesrat mit Entscheidung entgegenreten. Die Zuschüsse des Bundes für die Förderung von Aufgaben auf dem Gebiet der Kulturpolitik haben ihre Grundlage in dem nicht hinreichend ausgewogenen vertikalen Finanzausgleich, der es den Ländern in zunehmendem Maße unmöglich macht, ihre Aufgaben zu erfüllen. Solange

- (A) der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern nicht entsprechend geändert wird, ist die Zahlung von Bundeszuschüssen zwar dringend notwendig; diese können aber lediglich finanzielle Hilfen bedeuten und dürfen eine Verlagerung der grundgesetzlich festgelegten Zuständigkeiten auf diesem Gebiet nicht einleiten.

Der Finanzausschuß hat den Entwurf einer Entschliebung vorbereitet, der ihnen in der Drucksache 214/1/59 vorliegt. Ich darf das Hohe Haus bitten, dieser Entschliebung zuzustimmen.

Ohne das Bundeshaushaltsgesetz 1959 in allen Einzelheiten zu billigen — darauf darf ich nochmals hinweisen —, bitte ich das Hohe Haus namens des Finanzausschusses, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen und die soeben von mir erwähnte Entschliebung in der Drucksache 214/1/59 anzunehmen.

Präsident Kaisen: Ich danke dem Herrn Berichtserstatter.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat somit, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen und die aus der Drucksache 214/1/59 ersichtliche Entschliebung anzunehmen. Ich darf bemerken, daß sich in der vorletzten Zeile der Entschliebung ein Druckfehler befindet, der berichtigt werden muß. Statt „18./19. Juni 1959“ muß es dort heißen „19./20. Juni 1959“.

- (B) Ich lasse zunächst über die Empfehlung des Finanzausschusses, hinsichtlich des Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen, abstimmen. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Ich lasse dann über die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Entschliebung in der Drucksache 214/1/59 abstimmen. Wer dieser Entschliebung zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1959 einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen, und im übrigen die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Entschliebung gefaßt hat.

Zwischendurch eine Bemerkung! Aus dem Plenum kommt der Notruf, es sei hier zu warm — 27 oder 28°. Der Bundesrat hat aber keine Entlüftungs- oder Klimaanlage. Die 200 000 DM dafür haben wir gestrichen, das war uns zuviel Geld. Ich habe zum Ersatz die Fenster naßspritzen lassen. Vielleicht hilft das.

(Heiterkeit)

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Mietrecht (Drucksache 188/59).

Dr. Nevermann (Hamburg), Berichtserstatter: Herr (C) Präsident! Meine Herren! Über dieses Gesetz ist schon in den vergangenen Monaten so viel geredet und geschrieben worden, daß ich es mir ersparen kann, noch einmal eine Inhaltsangabe des Gesetzentwurfs hier vorzutragen. Aus den verschiedenen Bundesratsausschüssen sind etwa 120 Änderungswünsche hervorgegangen. Ich verweise auf die Drucksache 188/1/59. Ich muß darauf verzichten, alle diese Änderungswünsche hier vorzutragen. Darf ich mich auf wenige, bedeutsame Änderungswünsche der Ausschüsse beschränken!

Zu Art. I: Während einer sofortigen Mietanhebung bei den Altbauwohnungen um 15 % zugestimmt wird, wird vom Wiederaufbauausschuß eine weitere **stufenweise Mieterhöhung** abgelehnt. Es wird abgelehnt, sie schon jetzt in das Gesetz hineinzunehmen; statt dessen wird die Möglichkeit einer weiteren **pauschalen Mieterhöhung** um 10 % ab 1. Januar 1962 vorgeschlagen. Bei dieser bedeutsamen Frage bitte ich aber zu beachten, daß der Wirtschaftsausschuß weitergegangen ist als der federführende Wiederaufbauausschuß; er hat es überhaupt abgelehnt, abgesehen von der ersten Stufe in diesem Gesetz schon Weiteres über spätere Mieterhöhungen zu sagen. Der Bundesrat wird also auch über diesen Antrag des Wirtschaftsausschusses, dem der Wiederaufbauausschuß widersprochen hat, abstimmen müssen.

Zu Art. II: Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung, die **Freigabe der Wohnraumbewirtschaftung** von der Wohnraumlage in den Kreisen abhängig zu machen, hat in den Ausschüssen keine Zustimmung gefunden. Es wurde für notwendig erachtet, die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung von der tatsächlichen Lage in den einzelnen Städten und Gemeinden abhängig zu machen. (D)

Ebenso wird der stufenweise Abbau der Wohnraumbewirtschaftung nicht für vertretbar gehalten. Als Voraussetzung für die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung wird allein die ausgeglichene Lage auf dem Wohnungsmarkt in den Gemeinden angesehen.

Es gab in den Ausschüssen auch eine lange Erörterung darüber, ob man sich damit abfinden könne, daß die Aufhebung schon dann erfolgen soll, wenn noch 3 % Wohnungen im Vergleich zu dem Bedarf zu wenig vorhanden sind, oder ob man sagen müsse, der Bedarf müsse gedeckt sein, es müßten also so viele Wohnungen vorhanden sein, wie dem Bedarf entspreche. Diese zweite, weitergehende Meinung hat sich der Wiederaufbauausschuß in seinem Beschluß zu eigen gemacht.

Zu Art. III: Nach eingehenden Beratungen wurde der Regierungsvorlage in diesem Kapitel im wesentlichen zugestimmt, allerdings mit der Einschränkung, daß der **Mieterschutz** in den Gemeinden, in denen die Wohnraumbewirtschaftung am 30. Juni 1963 noch nicht aufgehoben ist, in denen also der Wohnraumbedarf auch nicht gedeckt ist, erst ein Jahr nach der Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung wegfallen soll.

(A) Ich bin aber als Berichterstatter des Wiederaufbauausschusses ausdrücklich beauftragt, folgende Ansicht zu dieser Frage des Mieterschutzes als einmütige Ansicht des Wiederaufbauausschusses vorzutragen: Der federführende Ausschuss ist der Meinung, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren dem Gedanken Rechnung getragen werden muß, daß der **Mieterschutz** zu einem unabdingbaren dauernden Bestandteil der sozialen Rechtsordnung geworden ist.

Der Flüchtlingsausschuß hat, über diese Meinungskundgebung des Wiederaufbauausschusses hinausgehend, die ersatzlose Streichung des ganzen Art. III vorgeschlagen. Er will also, daß in diesem Gesetz an dem jetzt bestehenden Kündigungsschutz für den Mieter nichts geändert wird. Er weist darauf hin, daß der Kündigungsschutz überhaupt kein Bestandteil der Zwangsbewirtschaftung, sondern ein Bestandteil unseres Sozialrechts sei und daher mit diesem Gesetz über die Überleitung aus der Zwangswirtschaft gar nichts zu tun habe. Auch über diesen Antrag des Flüchtlingsausschusses werden wir hier befinden müssen.

Art. Va: Hierbei handelt es sich um wichtige Anträge aus dem Wiederaufbauausschuß. Der Wiederaufbauausschuß ist der Meinung, daß zur Erreichung des Zieles, das wir bejahen, einen völligen Ausgleich auf dem Wohnungsmarkt möglichst schnell herbeizuführen, die Einfügung eines neuen Art. Va — **Anderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes** — notwendig ist. Wir wollen, daß darin die kontinuierliche Bereitstellung von Wohnungsbaumitteln durch

(B) den Bund in ausreichender Höhe garantiert wird, bis die Wohnungsnot beseitigt ist. Beantragt wird vom Wiederaufbauausschuß insbesondere die Aufhebung der jetzt im Zweiten Wohnungsbaugesetz bestehenden Degression, d. h. der jährlichen Kürzung der Haushaltsmittel um 10 %, weiter die Übernahme der Wohnungsbauprämien in voller Höhe auf den Bundeshaushalt und die Beseitigung des absoluten Förderungsvorranges der Eigentumsmaßnahmen.

Zu Art. VIII: Während Zustimmung zu den in Art. VIII vorgesehenen **Mietbeihilfen** empfohlen wird, befürworten die Ausschüsse die Gewährung von **Lastenbeihilfen** während der Übergangszeit nicht. Die endgültige Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen sollte der künftigen Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Auch hier, wo der Wiederaufbauausschuß von besonderen Anträgen abgesehen hat, habe ich eine einmütige Meinungsäußerung des Wiederaufbauausschusses für die zukünftige Bearbeitung des Gesetzes vorzutragen. Dieser Abschnitt enthält **Staffelungen des Einkommens für die Gewährung von Beihilfen**. Er enthält feste Prozentsätze über das Verhältnis der tragbaren Miete zu dem Einkommen des einzelnen Mieters. Wir sind der Auffassung, daß diese Prozentsätze dringend der Überprüfung bedürfen. Wir möchten also, daß bei dem späteren Gesetzgebungsverfahren die Bundesregierung und auch der Bundestag besonders sorgfältig prüfen, ob die hier festgelegten Prozentsätze wirklich vertretbar sind.

(C) Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf eine Entschließung des Innenausschusses, die Ihnen als Nr. I der Drucksache 188/1/59 vorliegt. Diesem Vorschlag und den anderen Änderungsvorschlägen sind in den Drucksachen 188/1/59 und 188/2/59 ausführliche Begründungen beigegeben; ich darf auf diese Begründungen verweisen.

Der Entwurf bedarf — auch das bitte ich zu beachten — bei der weiteren Gesetzgebungsarbeit auf Grund der vorgeschlagenen Änderungen an sehr vielen Stellen der redaktionellen Überarbeitung. Der Bundesrat dürfte sich also — ich möchte das ausdrücklich betonen —, wenn er das Gesetz hier passieren läßt, nicht mit allen redaktionellen Fassungen einverstanden erklären, und wir bitten, daß die Bundesregierung und der Bundestag die redaktionelle Überarbeitung mit besonderer Sorgfalt vornehmen.

Dr. Klein (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Der § 9 des Gesetzes sieht vor, daß die **Einführung des Gesetzes im Lande Berlin** einem besonderen Gesetz vorbehalten bleibt. Zu diesem Paragraphen wird Ihnen in der Drucksache 188/1/59 die Zustimmung zu einer Entschließung empfohlen, die sich mit der Übernahme dieses Gesetzes im Land Berlin beschäftigt. Es heißt in der Entschließung, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Geltung des Bundesgesetzes in Berlin vorgesehen werden soll, nachdem in das Gesetz für Berlin diejenigen Bestimmungen aufgenommen sind, die sich aus der besonderen Situation Berlins ergeben.

(D) Auf der einen Seite muß berücksichtigt werden, daß sich die geteilte Stadt Berlin infolge des Flüchtlingsstromes und ihrer geographischen Lage in bezug auf die Wohnungswirtschaft in einer anderen Situation befindet als das übrige Bundesgebiet, während auf der anderen Seite eine so grundlegende Neuordnung, wie sie der Entwurf über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Mietrecht darstellt, **keine negative Berlin-Klausel** enthalten kann. Der Ausweg, der sich hier ergibt, ist die Aufnahme der Sonderregelungen, die für Berlin erforderlich sind, — ein Verfahren, wie es bereits beim Lastenausgleichsgesetz und einer Reihe von anderen Gesetzen geübt wurde.

Die Dreiwochenfrist reichte nicht aus, um diesen komplizierten gesetzgeberischen Vorgang durch eine Reihe von detaillierten Vorschlägen einzuleiten. Der Berliner Senat wird aber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens, d. h. im Bundestag und in den Bundestagsausschüssen, bestimmte Vorschläge unterbreiten. Ich bitte, für dieses exzeptionelle Verfahren angesichts der schwierigen Gesetzesmaterie und der Tatsache, daß sich diese Vorschläge ausschließlich auf das Land Berlin beziehen, Verständnis zu haben.

Lücke, Bundesminister für Wohnungsbau: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Das hier zur Verabschiedung anstehende Gesetz wird das letzte Kapitel der Wohnungszwangswirtschaft beseitigen und den Wohnungsbestand in die soziale

(A) Marktwirtschaft überführen. Zugleich wird ein umfassendes soziales Mietrecht eingeführt, das berechnete soziale Belange der Familien sichert. Die Bundesregierung legt dieses schwierige Gesetzeswerk im Rahmen einer Gesamtkonzeption vor. Sie ist der Auffassung, daß die Zeit für Teillösungen vorüber ist und daß sich der Abbau der bis zum Perfektionismus entwickelten Wohnungsnotgesetzgebung nur so reibungslos und mit dem gewünschten Erfolg vollziehen kann. Der Abbau der vielfältigen zwangswirtschaftlichen Bestimmungen kann nur schrittweise erfolgen, und zwar in dem Maße, in dem die Wohnungsnot beseitigt wird. Alle Bestimmungen des Gesetzes wurden diesem Leitgedanken untergeordnet. Neben dem gesetzestechnisch so schwierigen Problem — müssen doch zahlreiche Gesetze bereinigt werden, in die das Gestrüpp der Zwangssetzung hineingewuchert war — dient eine Reihe von Bestimmungen der Vorlage dem Ziel, während der Übergangszeit soziale Härten zu vermeiden, zugleich aber die Gesetze des Marktes und des freien Vertragsrechtes zum Tragen zu bringen.

Dabei ist sich die Bundesregierung der vielfältigen politischen und auch psychologischen Schwierigkeiten voll bewußt, die noch in unserem Volk überwunden werden müssen. Der Abbau einer nunmehr fast 40 Jahre währenden Wohnungsnotgesetzgebung und Zwangswirtschaft ist umstritten, zumal kaum eine andere Frage so entscheidend alle Bewohner und Familien der Bundesrepublik berührt, wie es diese Gesetzgebung tut. So sehr auch gerade diese Aufgabe mit Vorurteilen vielfältigster Art belastet ist, ist dennoch ihre Lösung in Zusammenarbeit aller Stellen in Bund, Ländern und Gemeinden unerläßlich. Ich begrüße es daher, daß die beteiligten Ausschüsse des Bundesrates die grundsätzlichen Ziele des Gesetzentwurfs über den Abbau der Wohnungswirtschaft und die Einführung eines sozialen Mietrechts bejaht haben.

Soweit in Grundsatzfragen von der Gesamtkonzeption des Gesetzentwurfs abgewichen wurde, habe ich nicht den Eindruck, daß in allen Fällen die Vorschläge gegenüber der Regierungsvorlage eine Verbesserung bedeuten.

Insbesondere vermag ich nicht den Vorschlägen zu folgen, die zwei pauschale **Mieterhöhungen** vorsehen. Es geht bei der Mietanpassung nicht nur um die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Hausbesitzes, wie sie mit den früheren pauschalen Mieterhöhungen vorgenommen wurde; vielmehr soll mit der von mir vorgeschlagenen stufenweisen Mieterhöhung eine Ausgangsposition für die sich später bildende Marktmiete erreicht werden. Lineare Mieterhöhungen würden das Mietgefüge auch während der Übergangszeit weiter verzerren.

Dagegen bin ich sehr wohl der Auffassung, daß es ohne erhebliche behördliche Belastung auch schon während der Übergangszeit möglich ist, der verschiedenartigen Ausstattung der Wohnungen und dem unterschiedlichen Wohnwert Rechnung zu tragen. Durch den **Stufenplan**, der zunächst die größeren und teureren Wohnungen, dann die mittlere Gruppe und schließlich die einfachsten und billig-

sten Wohnungen in die differenzierte Mieterhöhung einbezieht, werden die sozialen, aber auch die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte weitgehend berücksichtigt.

Ich habe es sehr bedauert, daß die in der Übergangszeit vorgesehenen Anreize zur dringend notwendigen **Modernisierung des Hausbesitzes** in den Ausschüssen abgelehnt worden sind. Es ist eines der Grundziele dieser Vorlage, daß der Althausbesitz in den nächsten Jahren in die Lage versetzt wird, den Wohnungsbestand zu modernisieren und instand zu setzen. Ich sehe sonst keine Möglichkeit, daß der Althausbesitz mit den sehr viel besser ausgestatteten Wohnungen, die aus dem Neubau, vor allem aus dem sozialen Wohnungsbau, herrühren, konkurrenzfähig wird.

Ich glaube, daß bei den bisherigen Beratungen der Bedeutung der **Wohnraumbewirtschaftung** ein allzu großes Gewicht beigegeben worden ist. So verdienstvoll auch die Tätigkeit der Wohnungsbehörden in der hinter uns liegenden Notzeit gewesen ist, so glaube ich doch, daß nunmehr der Zeitpunkt gekommen ist, mit der Wohnraumbewirtschaftung schrittweise Schluß zu machen und die Wohnungsbehörden abzubauen. In dem vorgelegten Stufenplan ist sichergestellt, daß auch hier, der jeweiligen Wohnungssituation entsprechend, ausreichende Übergangsregelungen gefunden wurden, und ich würde es sehr begrüßen, wenn bei dem weiteren Ablauf der parlamentarischen Beratungen auch der Bundesrat meinen Vorschlägen folgte. Dem Vorschlag der Bundesratsausschüsse, die Wohnungsämter in den einzelnen Gemeinden erst dann abzubauen, wenn kein Wohnungsfehlbestand mehr vorhanden ist, möchte ich mit Nachdruck widersprechen. Bei 25 000 Gemeinden halte ich das in dieser Form für unmöglich. Es würde die Verewigung der Wohnungswirtschaft bedeuten.

Erfreulicherweise haben die Ausschüsse den Vorschlägen zur **Umgestaltung des Mieterschutzes** zugestimmt. Nachdem ursprünglich einzelne Ausschüsse anderer Meinung waren, haben sich offenbar die beratenden Gremien davon überzeugen lassen, daß diese Umgestaltung mit ausreichenden sozialen Sicherungen verbunden ist.

Zu der vielfach befürchteten „Kündigungslawine“ wird es nicht kommen. Die im Gesetz vorgesehene Regelung hat den Vorzug, daß der Prozeßrichter schon bei der Entscheidung im Räumungsverfahren prüfen muß, ob angemessener Ersatzwohnraum zur Verfügung steht. Nach der Übergangszeit wird der Mieterschutz durch die neuen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches abgelöst werden.

Eine der entscheidenden Forderungen der Herren Länderaufbauminister ist, das **Zweite Wohnungsbau- und Familienheimgesetz** zu ändern. Soweit es sich um Änderungswünsche in rechtlicher Hinsicht handelt, wurde eine gemischte Kommission von Bund und Ländern gebildet, die ihre Arbeit aufgenommen hat und die einzelnen damit zusammenhängenden Fragen prüfen wird. Den Vorrang der Eigentumsbildung im sozialen Wohnungsbau wird

(A) die Bundesregierung weiterhin mit Nachdruck vertreten. Dabei glaube ich nicht, daß es möglich sein wird, den finanziellen Forderungen, die mit der Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes verbunden sind, zu entsprechen. Schon bis zum Jahre 1963 würde sich nach diesen Vorschlägen für den Bundeshaushalt eine finanzielle Mehrbelastung von rund 2 Milliarden DM ergeben.

Bei der sich erfreulich entwickelnden Situation des Wohnungsbaues, vor allem auch im Hinblick auf die günstige Kapitalmarktlage sieht die Bundesregierung keinen Anlaß, die Baukapazität über die bereits erreichte Vollbeschäftigung durch Gewährung zusätzlicher öffentlicher Mittel auszudehnen. Vorschläge zur Aufbringung dieser Mittel konnten überdies nicht gemacht werden.

Meine sehr verehrten Herren! Ich würde es sehr begrüßen, wenn Sie mir durch Ihre Zustimmung zu der Regierungsvorlage die Möglichkeit gäben, dieses außerordentlich schwierige Gesetz durchzubringen und so auch auf dem Gebiet des Wohnungswesens die Gesetze der sozialen Marktwirtschaft zum Tragen zu bringen.

Präsident Kaisen: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen, 30 Mitglieder der Steuben-Gesellschaft als unsere Gäste hier zu begrüßen. Sie befinden sich auf einer Besuchsreise in Europa. Ich wünsche den Damen und Herren aus den Vereinigten Staaten, die diesen Gruß von uns heute entgegennehmen können, viel Erfolg bei ihrer Reise. Ich nehme diese Begrüßung vor als freundliche Geste in Erwiderung der Begrüßungen, die unsere Vertreter in amerikanischen Parlamenten erfahren haben.

(Beifall.)

Dr. Nevermann (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Es ist im Bundesrat nicht üblich, eine große Sachdebatte zu führen, und ich will es auch nicht tun. Ich möchte aber einen Punkt, den Herr Bundesminister Lücke angesprochen hat, nicht unwidersprochen lassen. Ich glaube, in seinem eigenen Interesse darf dieser Satz nicht unwidersprochen im Stenogramm stehen.

Herr Minister Lücke hat kritisiert, daß unsere Ausschüsse gefordert haben, die Wohnraumbewirtschaftung nur in den Gemeinden aufzuheben, in denen der Bestand an Wohnungen den Bedarf deckt. In dem Zusammenhang hat er gesagt, er bitte, diesen Beschluß nicht zu fassen, denn das würde eine Verewigung der Wohnungsämter bedeuten. Wenn das der Fall wäre und man nun logisch zurückschließt, dann müßten Sie, Herr Bundesminister, auf dem Standpunkt stehen, daß wir diesen Zustand der ausreichenden Wohnungsversorgung in alle Ewigkeit nicht erreichen, und das darf doch nicht gesagt werden.

Wenn man diesen Zustand des ausgeglichenen Bedarfs in absehbarer Zeit erreichen kann, dann werden auch die Wohnungsämter fallen, — wobei ich

in Parenthese bemerken will, daß es ja eine zweite Frage ist, ob man dann in den letzten Jahren noch große Wohnungsämter aufrechterhält. Ich möchte doch hoffen, daß hier nicht etwa eine solche These der Hoffnungslosigkeit in der Bevölkerung verbreitet wird, sondern daß wir darin übereinstimmen, daß wir mit einem möglichst beschleunigten Wohnungsbau den Zustand anstreben wollen, daß so viele Wohnungen da sind, wie die Bevölkerung braucht. Wenn das nicht der Fall wäre, kämen wir nie in eine Marktwirtschaft hinein. Die Marktwirtschaft können Sie mit den Paragraphen dieses Gesetzes nicht herbeiführen, sie ist eine Angelegenheit von Tatsachen, und wir müssen die Tatsachen für eine funktionierende Marktwirtschaft schaffen, nämlich mindestens so viel Wohnungen anbieten, wie die Bevölkerung braucht.

Lücke, Bundesminister für Wohnungsbau: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Wenn der Antrag des Wiederaufbauausschusses des Bundesrates angenommen wird, die Wohnungsämter nur dort aufzuheben und die Wohnraumbewirtschaftung nur dort zu beseitigen, wo die Wohnungsnot, d. h. die Unterversorgung 0% beträgt, dann bedeutet das praktisch, daß wir sie nie beseitigen können. Warum nicht? Die Vorlage der Regierung geht davon aus, daß in den Gebieten und Kreisen, in denen die Unterversorgung der wohnungsuchenden Familien gegenüber dem Bestand an Vollwohnungen 3% — das ist praktisch 0% — beträgt, die Wohnungsämter beseitigt werden. Folgen wir dem Vorschlag des Bundesrates, so bedeutet das, daß man etwa dann, wenn die Städte und Gemeinden Straßendurchbrüche machen müssen, auch bei einem voll gesättigten Markt immer in der Lage wäre, nachzuweisen, daß die 0% nicht erreicht sind, daß also die Wohnraumbewirtschaftung aufrechterhalten werden müßte.

Ich bin mit Herrn Kollegen Nevermann der Auffassung, daß die Beseitigung der Wohnraumbewirtschaftung nur ein Teil des umfassenden Gesetzes ist und nur einen Teil des Problems berührt und daß sich die Zwangswirtschaft am besten dadurch beseitigt, daß wir weiter bauen. Das ist das Anliegen der Bundesregierung. Wir stehen gerade jetzt in einem Baujahr, das sicherlich große Ergebnisse bringen wird. Es wird also weiter gebaut, und in dem Maße — ich darf es wiederholen —, in dem die Wohnungsnot beseitigt wird, sollen die zwangswirtschaftlichen Bindungen fallen. Wir dürfen allerdings auch hier die Dinge nicht übertreiben. Sonst funktioniert die Sache nicht.

Präsident Kaisen: Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Die Grundlagen dieser Abstimmung bilden die Drucksachen 188/1/59, 188/2/59 — Finanzausschuß —, 188/3/59 — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz —, 188/4/59 — Antrag des Landes Niedersachsen —, 188/5/59 — Antrag des Landes Hessen —, 188/6/59 — Antrag des Landes Niedersachsen —, 188/7/59 — Antrag

(A)

der Freien und Hansestadt Hamburg —, 188/8/59 — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — und 188/9/59 — Antrag des Landes Niedersachsen. Sie sehen also, daß dieses Gesetz alle Gemüter erregt hat. Die Anträge der Länder werden bei den einzelnen Ziffern der allgemeinen Drucksache 188/1/59 aufgerufen.

Ich rufe auf Ziff. 1:

(Dr. Meyers: Dazu liegt unser Streichungsantrag auf Drucksache 188/8/59 vor!)

— Nach diesem Antrag ist in der EntschlieÙung ein Teil eines Satzes zu streichen, und zwar in der letzten Zeile die Worte „gemeinsam behandelt und“.

(Dr. Meyers: Wir wollten dem Bundestag keine Vorschriften für die Behandlung machen, wie wir das vom Bundesrat auch nicht wünschen!)

— Wer dieser EntschlieÙung mit der Modifizierung nach dem Antrag von Nordrhein-Westfalen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Ziff. 2! — Abgelehnt!

Zu Ziff. 3 liegt der Antrag des Landes Niedersachsen auf Drucksache 188/9/59 vor.

(Ahrens: Wir bitten, zuerst über Ziff. 3 a) abstimmen zu lassen!)

(B) — Das ist die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses. Wer für Ziff. 3 a) ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Jetzt kommt der Antrag Niedersachsen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Auch das ist die Minderheit.

Ziff. 4 a)! — Angenommen! Damit ist 4 b) erledigt.

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6a! — Angenommen! Damit ist 6b erledigt.

Ziff. 7a! — Angenommen! Damit ist 7b erledigt.

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9a! — Angenommen! Damit sind b) und c) erledigt.

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12a!

(Dr. Veit: Ich bitte, über Ziff. 14 zuerst abstimmen zu lassen, weil unsere Stellungnahme zu Ziff. 12 davon abhängt! — Dr. Altmeier: Wenn über Ziff. 14a zuerst abgestimmt wird, dann muß der Antrag Rheinland-Pfalz vorgehen!)

Ziff. 14a! Wer dem Antrag von Rheinland-Pfalz zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. —

(Widerspruch. — Dr. Nevermann: Ich schlage vor, über Ziff. 14b als den weitestgehenden Vorschlag zunächst abzustimmen, nach dem der Wohnungsbestand ausgeglichen sein muß!)

(C) Ist das Haus damit einverstanden, daß wir so verfahren? — Wer Ziff. 14b zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit! Damit ist der Antrag Rheinland-Pfalz erledigt.

Wir gehen zurück zu Ziff. 12. Ziff. 12b ist weitergehend. Wir stimmen zunächst über Ziff. 12b ab. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit!

Ziff. 12a! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14a ist erledigt.

Ziff. 15! — Abgelehnt!

Ziff. 16b! — Angenommen! Damit entfällt für a) die Abstimmung.

Ziff. 17! — Angenommen!

Ziff. 18! — Angenommen!

Ziff. 19! — Angenommen!

Ziff. 20a! — Angenommen! Damit ist Ziff. 20b erledigt.

Ziff. 21! — Angenommen! Ich verweise darauf, daß der Rechtsausschuß nicht beteiligt war, sondern daß diese Empfehlung von dem federführenden Ausschuß und einigen anderen mitbeteiligten Ausschüssen stammt.

Ziff. 22! — Angenommen!

Ziff. 23a! — Angenommen!

Ziff. 23b! — Angenommen!

Ziff. 24! — Angenommen!

Ziff. 25! — Angenommen!

Ziff. 26! — Angenommen!

Ziff. 27! — Abgelehnt!

Ziff. 28a! — Abgelehnt!

(Ahrens: Ich mache darauf aufmerksam, daß jetzt über den Antrag Niedersachsen abgestimmt werden muß!)

— In Verbindung mit c) kann über den Antrag Niedersachsen abgestimmt werden. Wer für den Antrag Niedersachsen bzw. Ziff. 28 c) ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 29! — Angenommen!

Ziff. 30a! — Abgelehnt!

Ziff. 30b ist erledigt.

(Vizepräsident Dr. Röder übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident Dr. Röder: Wir fahren in der Abstimmung fort.

Ziff. 31! — Angenommen!

Ziff. 32a! — Angenommen!

Ziff. 33! — Angenommen!

Ziff. 34! — Angenommen!

Ziff. 35a! — Angenommen! Damit ist b) erledigt.

Ziff. 36a! — Angenommen!

Ziff. 37a! — Angenommen!

Ziff. 38! — Angenommen!

Ziff. 39a! — Angenommen!

Ziff. 40! — Angenommen!

(D)

(A)

Ziff. 41! — Angenommen!
 Ziff. 42! — Angenommen!
 Ziff. 43! — Angenommen!

Es folgt ein Antrag von Hamburg auf Drucksache 188/7/59, wonach § 50 zu streichen ist. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt!

Ziff. 44b! — b) ist weitergehend. — Angenommen! Damit ist a) erledigt.

Ziff. 45! — Abgelehnt!

Ziff. 46a! — Angenommen! Dann erübrigt sich b).

Ziff. 47! — Abgelehnt!

Ziff. 48! — Angenommen!

Ziff. 49! — Angenommen!

Ziff. 50! — Angenommen!

Ziff. 51! — Angenommen!

Ziff. 52! — Angenommen!

Ziff. 53a — Abgelehnt! a) und b) schließen einander aus; damit wird b) wirksam, und es bleibt bei der Regierungsvorlage.

Ziff. 54a! — Abgelehnt! Es bleibt bei der Regierungsvorlage.

Ziff. 55! — Angenommen!

Ziff. 56! — Angenommen!

Hierzu liegt eine Empfehlung des Finanzausschusses auf Drucksache 188/2/59 vor. Der Finanzausschuß hat zwar ausdrücklich widersprochen, aber wir haben bereits zugestimmt und haben angenommen.

(B)

Ziff. 57! — Angenommen!

Ziff. 58! — Angenommen!

Ziff. 59! — Angenommen!

Ziff. 60! — Angenommen! Damit ist dann auch die modifizierte Fassung des Finanzausschusses erledigt.

Ziff. 61! — Angenommen!

Ziff. 62a! — Angenommen! Ziff. 62b entfällt!

Ziff. 63! — Angenommen!

Ziff. 64! — Angenommen!

Ziff. 65! — Angenommen!

Ziff. 66! — Angenommen!

Ziff. 67! — Angenommen!

Ziff. 68! — Angenommen!

Ziff. 69a! — Angenommen!

Ziff. 69b! — Angenommen!

Ziff. 70! — Angenommen!

Ziff. 71a und b! — Angenommen!

Ziff. 72! — Angenommen!

Ziff. 73! — Angenommen!

Nun muß ich den Antrag Niedersachsen auf Drucksache 188/4/59 zur Abstimmung stellen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist damit abgelehnt.

Ziff. 74! — Angenommen!

Ziff. 75! — Angenommen!

Ziff. 76! — Angenommen!

Ziff. 77! — Angenommen!

Ziff. 78! — Angenommen!

Ziff. 79 a u. b! — Angenommen!

Ziff. 80 a u. b! — Angenommen!

Ziff. 81a! Hierzu habe ich den Hinweis zu geben, daß folgende Fassung gültig sein soll:

„§ 1

(1) Bis zum Inkrafttreten des im § 11 (neu) vorgesehenen Gesetzes werden Mietbeihilfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes gewährt.“

Wer dieser Fassung zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit! Damit ist b) erledigt.

Ziff. 82! — Angenommen!

Ziff. 83a! Dabei ist folgendes zu beachten: Wir haben zunächst über den Antrag des Landes Hessen zu sprechen — Drucksache 188/5/59 —. Ich rufe diesen Antrag auf, Abs. 1. Wer diesem Antrag des Landes Hessen die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit! Damit entfallen Ziff. 83a mit Alternative, Ziff. 83b, Ziff. 84a mit Alternative und Ziff. 84b. Der Rest des Antrages des Landes Hessen, Abs. 2 und 3, entspricht textilich dem Regierungsentwurf.

Ziff. 85a! — Angenommen!

Ziff. 85b! — Angenommen!

Ziff. 86! — Angenommen!

Ziff. 87a! — Abgelehnt!

Ziff. 87b! — Angenommen!

Ziff. 88a! — Angenommen! Jetzt zunächst wegen der Ergänzung:

Ziff. 88c! — Angenommen! Damit entfällt b).

Ziff. 89b! — als weitergehend —: Abgelehnt!

Ziff. 89a! — Angenommen!

Ziff. 90! — Angenommen!

Ziff. 91! — Angenommen!

Ziff. 92! — Angenommen!

Ziff. 93! — Angenommen!

Ziff. 94! — Angenommen!

Ziff. 95a! — Angenommen! Damit entfallen b) und c).

Ziff. 96! — Angenommen!

Ziff. 97! — Angenommen!

Ich mache darauf aufmerksam, daß damit die Vorlage des Finanzausschusses auf Drucksache 188/2/59 ihre Erledigung gefunden hat.

Ziff. 98! — Angenommen!

Ziff. 99! — Angenommen!

Ziff. 100! — Angenommen!

Ziff. 101! — Angenommen!

Ziff. 102a! — Abgelehnt! Damit bleibt es bei der Regierungsvorlage.

Ziff. 103! — Angenommen!

(C)

(D)

(A)

Ziff. 104! — Angenommen!

Ziff. 105 a u. b! — Angenommen!

Ziff. 106! — Angenommen!

Ziff. 107! — Angenommen!

Ziff. 108a! — Abgelehnt. Dann gilt b); es bleibt also bei der Regierungsfassung!

Ziff. 109! — Angenommen!

Ziff. 110! — Angenommen!

Ziff. 111! — Angenommen!

Ziff. 112! — Angenommen!

Ziff. 113! — Angenommen!

Bei Ziff. 114 ist Ziff. 114b weitergehend.

Ziff. 114b! — Abgelehnt!

Ziff. 114a! — Angenommen!

Ziff. 114c ist damit erledigt.

Ziff. 115! — Angenommen!

Ziff. 116! — Angenommen!

Ziff. 117a! — Angenommen!

Ziff. 117b! — Abgelehnt!

Ziff. 118! — Angenommen!

Ziff. 119! — Angenommen!

Ziff. 120! — Angenommen!

Ich stelle also fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Mietrecht mit den soeben angenommenen Änderungen Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den

(B) Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Kriegsoferversorgung (Kriegsoferversorgungs-Neuregelungsgesetz — KOVNG —) (Drucksache 192/59).

Hohlwegler (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Wir haben das Bundesversorgungsgesetz wieder einmal im Bundesrat zu behandeln. Es ist schon mehrmals der Fall gewesen. Wir haben seit der Schaffung des Gesetzes sechs Novellen verabschiedet, die Verbesserungen gebracht haben, also eine relativ laufende Bearbeitung des Gesetzes.

Das Gesetz ist am 1. Oktober 1950 in Kraft getreten. Bei der damaligen Finanzlage des Bundes hatten auch unsere Kriegsoferversorger Verständnis, daß die Leistungen relativ niedrig bleiben mußten. Sie hatten Verständnis dafür, daß sie sich noch bescheiden zurückhalten mußten. Dafür sollten wir den Kriegsoferversorgern dankbar sein. Sie haben eine disziplinierte Haltung gegenüber der Gesamtheit eingenommen.

Als das Bundesversorgungsgesetz geschaffen wurde, hat man eine relativ niedrige Grundrente

gezahlt, und zwar bis heute. Abgeholfen hat dann in sozial bedürftigen Fällen die Ausgleichsrente. In all diesen Fällen mußte zunächst sorgfältig jegliches Einkommen der Kriegsoferversorger geprüft werden. Vergegenwärtigen Sie sich einmal eine solche Prüfung! Die Kriegsbeschädigten, die draußen ihre Pflicht getan haben und mit einem Schaden zurückgekommen sind, oder die Witwen und Waisen, die ein Opfer gebracht hatten, mußten den Nachweis bringen, daß sie bedürftig oder, wenn wir sogar wollen, hilfsbedürftig sind. Die Verwaltung war immer verpflichtet, ihre Angaben durch eine Reihe von Einzelerhebungen auf das gewissenhafteste zu prüfen. Versetzen wir uns einmal in das Denken und die Gemütsverfassung solcher Schwerbeschädigter! Fortlaufend wurde jede Änderung ihres Einkommens überprüft, sie mußten die Änderung auch immer melden und, wenn eine Einkommensänderung eingetreten war, die Prüfungsprozedur über sich ergehen lassen. Machen Sie sich aber auch gegenwärtig, daß wir, das Vaterland, sie gerufen haben, ihre hohe Pflicht zu erfüllen. Ob sie nun Schwerbeschädigte sind oder Frauen, die ihren Mann verloren haben, oder Waisen, deren Vater nicht mehr zurückgekommen ist, — sie hat es getroffen, und sie mußten dieses Schicksal tragen. Hieraus erwächst unsere Pflicht, für eine gerechte Lösung der Kriegsoferversorgung zu sorgen.

Der federführende Ausschuß, der sich mit der Gesetzesvorlage der Bundesregierung befaßt hat, erkennt durchaus an, daß die Bundesregierung bemüht war, Wege zu finden, um den Forderungen der Kriegsoferversorger entgegenzukommen. Aber der damals eingeschlagene behelfsmäßige Weg, relativ niedrige Grundrenten zu gewähren und alles andere durch Ausgleichsrente zu regeln, also die Leistungen in der Hauptsache nur nach dem Bedürftigkeitsprinzip zu vergeben, ist nach Auffassung des federführenden Ausschusses nicht mehr richtig. Dieser Weg würde, wenn er weiter gegangen werden sollte — und so lautete nun der Tenor der Vorlage der Bundesregierung —, von den Kriegsoferversorgern nicht mehr verstanden werden.

Der große Philosoph Kant hat einmal gesagt, alles im Leben habe einen Preis und eine Würde. Also muß es auch in unserer Erwägung stehen, für den Preis des Opfers die Würde der Anerkennung zu geben. Die Bundesregierung möchte es bei der bescheidenen Grundrente belassen und nur in Fällen wirklicher Bedürftigkeit helfen. Sie möchte das Prinzip der Subsidiarität also voll auf auch in diesem Fall anwenden, wie wir es vom Fürsorgebegriff her kennen. Aber eine solche Lösung ist mit der Würde der Betroffenen, die für die Gesamtheit ein Opfer zu bringen hatten, einfach nicht mehr in Einklang zu bringen.

Deshalb war der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik der Meinung, daß das Hohe Haus einen anderen Weg einschlagen muß, und zwar auch aus der Hochachtung für die gebrachten Opfer heraus, der den Erwartungen unserer Kriegsoferversorger, die Grundrente anzuheben, besser gerecht wird.

(A) Als der Ausschuß vorschlug, auch die kleinen Renten der Geschädigten um 30 und 40 % zu erhöhen, ist man uns mit dem Einwand entgegengetreten, das wären ja nur Bagatellobeträge. Meine Herren! Es handelt sich nicht darum, ob der zu 30 % Geschädigte ein paar Mark mehr oder weniger bekommt, sondern darum, daß wir von der Ausgleichsrente weg und zu einer gerechten Leistung mit Rechtsanspruch hinsichtlich der ganzen Ansprüche in der Kriegsoferversorgung kommen.

Die Vorschläge, die der federführende Ausschuß dem Hohen Hause unterbreitet, entsprechen, was die Höhe der Leistung anbelangt, bestimmt noch nicht den Forderungen, die die Kriegsoferversände aufgestellt haben, aber sie weisen einen anderen Weg, unter Berücksichtigung der Finanzlage des Bundes, nämlich den Weg, bei **Anerkennung des Rechtsanspruchs** auf Ausgleich des erlittenen Schadens durch Herausstellung der **Grundrente als Sockelgarantie** abzuhefen, aber auch ein Ansporn, weiter durch tätige produktive Mitarbeit an der Fortentwicklung mitzuwirken, so daß der Geschädigte sich nicht zu sagen braucht, wegen der paar Mark Unterschied bleibe ich daheim. Der Geschädigte wäre schlecht beraten, wenn er bei Grund- und Ausgleichsrente so rechnen wollte. Aber auch der Gesetzgeber wäre schlecht beraten, wenn er eine Lösung fände, die diese Rechnung überhaupt erst möglich machte. Wir haben schließlich jedes Interesse daran, daß die Schwerbeschädigten und die Kriegerwitwen nicht nur Empfänger von Leistungen aus dem Bundesversorgungsetat sind, sondern daß sie in Arbeit bleiben. Der Rest, den wir noch unterzubringen haben, ist nicht mehr so groß. Wir möchten die, die zur Arbeit gehen, weiterhin im Produktionsprozeß sehen und unter uns wissen. Sie sollen auch gleichgeachtet sein und insbesondere gleichbehandelt werden. Sie sollen wertschaffend sein und mit uns arbeiten.

Die Kriegsofener haben zur Genüge gezeigt, daß sie auch von diesen Gedankengängen ausgehen und das gleiche wollen. Noch mehr! Sie sollen auch Beitragszahler für die weitere Versorgung, Beitragszahler auch für die Kranken-, Invaliden- und Rentenversicherung sein, indem sie eben im Produktionsprozeß bleiben und fortwährend durch eigene Leistung Beiträge aufbringen. Gerade diese sozialpolitische, psychologische und eigentlich gesellschaftliche Seite sollte bei unserer Beschlussfassung nicht übersehen werden.

Der Funktionswandel des Bundesversorgungsgesetzes von 1950 bis heute ist auch darin erkennbar, daß kaum noch 10 % der Schwerbeschädigten volle Ausgleichsrente beziehen. In Erkenntnis dieser Entwicklung wurde von allen Sprechern der Bundestagsfraktionen bei Verabschiedung der Sechsten Novelle eine grundlegende Neuregelung des Bundesversorgungsgesetzes gefordert. Wir befinden uns also da in allerbesten Gesellschaft.

Nun enthält der Entwurf der Bundesregierung natürlich eine ganze Reihe von Verbesserungen. Sie haben vorhin schon hören können, daß der Vorsitzende des Finanzausschusses des Bundesrates von

einer Summe von 550 Millionen DM sprach. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt gern diese Verbesserungen in der Kriegsoferversorgung zur Annahme. (C)

Da ist einmal die Neufassung der Vorschriften über die Heil- und Krankenbehandlung, die Anpassung des Kinderbegriffs an die Vorschriften des Kindergeldgesetzes, die Gewährung von Kinderzulagen und der Waisenrenten und nach dem 18. Lebensjahr im Falle der Schul- oder Berufsausbildung nunmehr als Rechtsanspruch, die vorgesehene Erhöhung der Heiratsabfindung für Kriegerwitwen auf den fünf-fachen Jahresbetrag der Grundrente.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält als weiteren Hauptpunkt einen wesentlichen Ausbau der **Berufsschadensrente**. Hierzu darf ich bemerken, daß der Ausschuß sich mit den Bestimmungen, wie sie die Bundesregierung vorschlägt, noch nicht ganz befreunden konnte. Die stufenweise Anerkennung des Berufsschadens führt in der höchsten Stufe zu merklichen Leistungen, das sei anerkannt; aber der Berufsschaden beim kleinen Mann, der unter hundert Mark Berufsschaden erlitten hat, würde unberücksichtigt bleiben. Wer in der höchsten Stufe meinetwegen 1400 DM, also einen größeren Berufsschaden, nachweist, würde monatlich 400 DM Berufsschadensausgleich erhalten. Die Relation Berufsschadensausgleich von monatlich 400 DM neben der Grundrente im Verhältnis zu den anderen Geschädigten, z. B. einer Witwe, die heute nur 70 DM bekommt, wenn ihr Mann gefallen ist, stimmt nicht zusammen. Der Ausschuß hat keinen Vorschlag erarbeitet, aber die Bundesregierung gebeten, noch Vorschläge zu machen. Er hat sich vorbehalten, im 2. Durchgang, selbstverständlich in ständiger Fühlung mit der Bundesregierung, auf die Angelegenheit zurückzukommen. Dem Ausschuß hat ein stufenmäßiger Aufbau vorgeschwebt, der in den Höchstleistungen nicht so weit gehen würde, sondern eher dahin tendiert, die Kreise zu berücksichtigen, die einen kleineren Berufsschaden haben, vielleicht in der Spanne von 50 bis 100 DM. (D)

Die Absicht der Bundesregierung, von einer unwesentlichen Ausnahme abgesehen, die Höhe der Grundrenten beizubehalten und andererseits die Ausgleichsrenten mit den hierbei zu berücksichtigenden Anrechnungsvorschriften wesentlich zu erhöhen, begegnete im Ausschuß erheblichen Bedenken. Im Ausschuß ist festgestellt worden, daß diese Absicht nicht nur der vom Gesetzgeber ursprünglich gewollten Weiterentwicklung der Kriegsoferversorgung und auch den vorangegangenen Beratungsergebnissen der Versorgungsfachleute diametral gegenübersteht, sondern auch eine wirkliche Neugestaltung des Kriegsoferversorgungsrechts für die Zukunft ausschließen würde. Der Ausschuß ist der Auffassung: jetzt Änderung, jetzt Umstellung! Daß man das nicht auf einmal und völlig machen kann, ist klar.

Es wurde besonders hervorgehoben, daß die vorgesehene Schwergewichtsverlagerung auf die Ausgleichsrente alle Absichten, möglichst viele Schwerbeschädigte in den Arbeitsprozeß einzugliedern,

- (A) deshalb gefährden muß, weil viele Schwerbeschädigte sich die Frage vorlegen, ob die Ausübung einer Tätigkeit gegen Entgelt für sie überhaupt noch lohnend ist.

Unter Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß die vom Gesetzgeber ursprünglich gestellte Aufgabe allein mit der Anhebung der Ausgleichsrente nicht gelöst ist.

Der Ausschuß schlägt deshalb vor, **Grund- und Ausgleichsrente** auf die **Relation 1 : 1** zu stellen, um wenigstens die Parität zu erreichen. Er ist der Meinung, daß eine Kriegerwitwe eine Grundrente von 100 statt 70 DM erhalten soll, und daß die Ausgleichsrente, die von der Bundesregierung stärker gehoben werden soll, in der Relation 1 : 1 eingekürzt werden müßte. Im Endergebnis kommt die Bundesregierung mit ihren Vorschlägen, Grund- und Ausgleichsrente zusammengenommen, zur gleichen Leistungshöhe. Im Endergebnis! Die Bundesregierung will aber nur bei den Schwerstbeschädigten, jenen, die nicht arbeiten können, eine erhebliche Aufbesserung vornehmen, während der Ausschuß der Meinung ist, daß bei den Kriegsopfern endlich ein anderes Verhältnis im Hinblick auf den Rechtsanspruch hergestellt werden muß.

Was die **Elternversorgung** betrifft, bleibt noch vieles offen. Es sind auch hier noch keine richtigen Ergebnisse erarbeitet. Einige Vorschläge dazu haben im Ausschuß keine Mehrheit gefunden. Der Ausschuß hielt es für erforderlich, bei der Elternversorgung künftig auf den Nachweis der Ernähreigenschaft zu verzichten. Das hat in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten, vor allem aber auch zu ungleichen Ergebnissen geführt.

- (B)

Der Ausschuß ist sich klar, daß die **Mehraufwendungen**, die er vorschlägt, erhebliche Summen ausmachen. Aber das wußte man ja schon seit mehr als einem Jahr; also hätte auch die Bundeskasse entsprechende Dispositionen treffen können. Man wußte schon seit längerer Zeit, daß die Aufwendungen auf uns zukommen. Ich will mich mit den einzelnen Positionen der Mehraufwendungen nicht befassen; vielleicht kommt es noch zu einer Aussprache, wo darüber einiges gesagt werden kann. Um die Berichterstattung nicht allzu weit auszuweiten, möchte ich das Hohe Haus bitten, den Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen sowie den Empfehlungen des federführenden Ausschusses zu folgen. Die Bundesregierung wird sicher dazu noch Stellung nehmen, auch der Bundestag, der ja letztlich das entscheidende Wort zu sagen hat.

Dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ging es darum, wenn er auch nicht den Forderungen der Kriegsopferverbände, so wie sie aufgestellt worden sind — mit Rücksicht auf die Finanzlage des Bundeshaushalts —, gerecht werden konnte, so doch wenigstens einen deutlich erkennbaren Schritt in Richtung einer schrittweisen Aufbesserung der Grundrente und einer vernünftigen Relation der Ausgleichsrente zu tun, damit auch unsere Kriegsopfer erkennen, daß der Gesetzgeber ihre berechtigten Wünsche anerkennt.

In diesem Sinne darf ich Sie herzlichst bitten, dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

Blank, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Ich hoffe, ich bin Ihres Beifalls sicher, wenn ich Sie in Anbetracht der drückenden Schwüle nicht mit langen Ausführungen in Anspruch nehme.

Die vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und vom Rechtsausschuß dem Bundesrat zur Annahme empfohlene EntschlieÙung bemängelt am Entwurf der Bundesregierung, daß er das Bedürftigkeitsprinzip in der Kriegsopferversorgung untragbar verstärke und den Grundsatz, daß der Anspruch der Kriegsopter ein Rechtsanspruch eigener Art sei, weitgehend aufbehe.

Zu diesem Vorwurf kann ich erklären, daß die Bundesregierung den Anspruch der **Kriegsopter** als einen **Rechtsanspruch eigener Art** immer anerkannt hat und daß er auch durch den vorliegenden Entwurf in keiner Weise eingeschränkt wird. Der genannte Grundsatz hat seit Schaffung des Bundesversorgungsgesetzes in der **Unantastbarkeit der Grundrente** seinen Ausdruck gefunden. Diese Unantastbarkeit wird weder aufgehoben noch an Bedingungen geknüpft. Ich darf das noch einmal wiederholen. Die Bundesregierung hat sich im Gegenteil im Interesse der Wahrung der Unantastbarkeit der Grundrente auch für fernere Zeiten, deren wirtschaftliche Verhältnisse und deren Haushaltslage heute noch niemand voraussehen kann, immer gegen Vorschläge ausgesprochen, deren Verwirklichung eine echte Gefahr für die Unantastbarkeit der Grundrente darstellen könnte.

Der Herr Berichterstatter hat kurz auf die Forderungen der Kriegsopferverbände hingewiesen. Meine sehr verehrten Herren! Wir wenden gegenwärtig für die Kriegsopter, in abgerundeten Zahlen, etwa $3\frac{1}{2}$ Milliarden DM im Jahr auf. Wollten wir diese Vorschläge akzeptieren, so würden wir mit einem Mehr von $3\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ Milliarden DM zu rechnen haben. Daß eine solche Mehraufwendung im Rahmen des Haushalts unmöglich ist, brauche ich so hervorragenden Sachkennern der Haushaltslage, wie Sie sind — Sie haben ja erst heute morgen den Haushalt hier beraten —, wohl nicht darzulegen. Daß aber, wenn man die Renten auf ein solches Niveau abstellen wollte, der Grundsatz der Unantastbarkeit in der Zukunft, die man heute nicht übersehen kann, mehr als in Gefahr geriete, scheint mir nicht hinreichend durchdacht zu sein.

Die eigene Art des Rechtsanspruchs der Kriegsopter kommt weiter darin zum Ausdruck, daß auf die Ausgleichsrente zwar sonstiges Einkommen teilweise angerechnet wird, aber doch keineswegs im Sinne des Bedürftigkeitsprinzips der öffentlichen Fürsorge. Eben weil es sich um einen Rechtsanspruch eigener Art handelt, wird die Anrech-

(A) nung anders und großzügiger gehandhabt. Daß es überhaupt keine Anrechnung geben sollte, haben auch die beiden Ausschüsse nicht empfohlen, und sie haben das sicher aus gutem Grunde getan. Wie aber können sie eine „untragbare Verstärkung des Bedürftigkeitsprinzips“ aus dem Entwurf herauslesen, wenn die Anrechnungsbestimmungen im Interesse der Leistungsempfänger sogar noch verbessert werden sollen?

Die in dem Entschließungsentwurf enthaltene Kritik findet auch keine Stütze in meinem Bestreben, den gesundheitlich und wirtschaftlich Schwerstbetroffenen in erster Linie und nach Möglichkeit ausreichend zu helfen. Wer demjenigen helfen will, der auf eine Hilfe der Gemeinschaft angewiesen ist, verstärkt damit doch nicht das Bedürftigkeitsprinzip, sondern tut meines Erachtens nur etwas sozialpolitisch Naheliegendes und Vernünftiges.

Ich kann deshalb dem vorgelegten Wortlaut der Entschließung keine Argumente entnehmen, die geeignet wären, die Feststellung zu begründen, daß die Verlagerung des Schwergewichts der Versorgungsleistungen von der Ausgleichsrente auf die Grundrente dringend erforderlich sei.

Lassen Sie mich noch zwei, drei Sätze anschließen! Der Herr Berichterstatter sprach davon, daß der geplante Ausgleich für den besonderen Berufschaden bei den Beziehern kleiner Einkommen gar nicht zum Tragen komme. Meine sehr verehrten Herren, das ist doch der neue Grundsatz, den ich hier einführen wollte! Wenn jemand in Zukunft eine Rente bezieht, die so hoch ist oder noch höher, als er an Arbeitseinkommen hätte, wenn er nicht (B) beschädigt wäre, dann kann ich doch nicht davon sprechen, daß ich hier einen **Berufschadensausgleich** herbeizuführen habe. Ich wollte aber endlich etwas einführen, was es meiner Ansicht nach bisher sehr zum Schaden der Betroffenen in unserer Kriegsopferversorgung nicht gibt, nämlich demjenigen, der zwar heute noch in irgendeiner Tätigkeit ist, aber durch seine Kriegsbeschädigung in seinem Einkommen weit unter dem liegt, was er auf Grund seiner Berufsausbildung hätte erreichen können, wenn ihn die Beschädigung nicht betroffen hätte, einen Ausgleich zu bieten. Das muß sich natürlich dann auch zahlenmäßig ausdrücken.

Meine Damen und Herren! Das sind einige Gedanken des Entwurfs. Ich möchte Sie herzlichst bitten, diesem Gedanken bei Ihrer Beratung Rechnung zu tragen.

Hemsath (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem der Herr Bundesminister zu den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in der gleichen Form Stellung genommen hat, in der bisher die Auseinandersetzung draußen geführt worden ist, glaube ich, es der Arbeit des Ausschusses schuldig zu sein, noch einmal die Gründe darzulegen, die ihn veranlaßt haben, die Konzeption des Entwurfs der Bundesregierung zu verwerfen. Ich glaube, die Größe des Gesetzes und die sozialen und politischen Konsequenzen unserer Entscheidung rechtfertigen es, wenn wir eine Vier-

telstunde länger bei diesem Gesetz verweilen, als es sonst Übung in diesem Hohen Hause ist. (C)

Ich möchte betonen, daß ich keine Dinge ansprechen werde, die hier nicht zur Entscheidung stehen. Es ist also müßig, Herr Bundesminister, in dieser Stunde auf irrealer extremster Forderungen bestimmter Interessenverbände Bezug zu nehmen, in einem Augenblick, wo die Vorlage eines verantwortlich handelnden Ausschusses des Bundesrats zur Diskussion und Entscheidung steht.

Die **Mehrforderungen** auf Grund der Beschlüsse des Ausschusses belaufen sich nicht auf 3½ Milliarden DM, sondern nach unserer Berechnung auf nur — „nur“ in Anführungszeichen — **800 Millionen DM**. Ich respektiere aber auch diese Summe und kann die Kopfschmerzen des Herrn Finanzministers Etzel — der wohl deshalb auch noch hiergeblieben ist — durchaus verstehen, auch wenn sie „nur“ 800 Millionen DM betragen sollten. 800 Millionen DM sind unsere Rechnung, Herr Bundesminister Blank, wobei ich freimütig einräumen möchte, daß alle Berechnungen immerhin in einem Toleranzbereich von 20 bis 30 Millionen DM Unbestimmbarkeiten, Unsicherheiten enthalten. Denn die Fachleute, die zu den finanziellen Konsequenzen des Entwurfs der Bundesregierung Stellung genommen haben, sind sich in ihren Beratungsergebnissen darüber einig, daß nicht 540 Millionen DM notwendig wären, wenn der Entwurf der Bundesregierung Gesetz werden sollte, sondern höchstens 400 Millionen DM. So könnte es durchaus sein, daß in unseren Berechnungsunterlagen und -grundlagen die gleiche oder eine vergleichbare (D) Toleranz nach oben oder nach unten enthalten ist. Aber einigen wir uns auf die Mitte und sagen wir, die Mehrlast auf Grund der Beschlüsse des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrats beträgt etwa dreiviertel Milliarden.

Es sind im Grunde nur zwei Paragraphen, die, wenn sie angenommen werden sollten, diese Mehrlast erzwingen: der § 28, der die Grundrente und ihre Differenzierung regelt, und der § 39. Alle anderen Bestimmungen haben nach meiner Auffassung nicht die große Bedeutung, die ihnen die Begründung der Bundesregierung beimißt, auch nicht der § 30, zu dem Herr Bundesminister Blank gerade mit einer solchen Verve Stellung genommen hat.

Wir haben uns im Kreise der Fachleute häufig über die Anwendbarkeit dieser Bestimmung für den Personenkreis unterhalten, den wir meinen. Wir meinen die Opfer des ersten und zweiten Weltkrieges. Sie meinen offensichtlich die Betroffenen der zukünftigen Bundeswehr. Das ist etwas anderes. Es könnte sein, daß in Grenzfällen eine echte Rekonstruierbarkeit möglich ist. Aber aus diesem Paragraphen etwas grundlegend Neues für die Opfer des ersten und zweiten Weltkrieges, und vor allen Dingen zu ihren Gunsten, abzuleiten, dazu gehört so viel Kühnheit, daß ich mich zu ihr nicht bekennen möchte.

Es bleibt also bei den §§ 28 und 39: Zu § 28 wird eine immerhin bemerkenswerte Anhebung der Beschädigtenrente, Grundrente im Sinne des Geset-

(A) zes, vorgeschlagen. Zu § 39 möchten wir den Antrag der Bundesregierung, die Grundrente für die Witwen von 60 DM auf 70 DM zu erhöhen, in dem Sinne abändern, daß sie nicht auf 70 DM, sondern auf 100 DM erhöht wird. Der eine Antrag erfordert etwa 300 Millionen DM, die Änderung des § 39 erfordert nach unseren Berechnungen etwa 400 Millionen DM, das sind 700 Millionen DM mehr. Es hat keinen Wert, hier um Prinzipien zu streiten. Das ist monatelang geschehen. Ich kann Ihnen nur in ähnlichen Worten, wie sie der Herr Berichterstatter gebraucht hat, die herzliche Bitte vortragen, sich den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu den beiden wichtigen Paragraphen des Gesetzes anzuschließen.

Die Frage, wie die dann entstehende Finanzlücke ausgefüllt wird, und die **notwendigen Mittel beschafft** werden, haben wir in diesem Augenblick nicht zu beantworten, weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen. Sollte der Herr Finanzminister dazu Stellung nehmen, müßten wir unter Umständen auch die Frage der finanzwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeit zum Gegenstand einer Diskussion machen. Ich habe in dem Bericht des Vorsitzenden des Finanzausschusses des Bundesrats so viel von Haushaltsresten und von finanziellen Entscheidungen aus politischer Sicht gehört, daß wir uns darüber, Herr Minister Etzel, in ein sehr interessantes Streitgespräch einlassen könnten, wenn Sie es wünschen. Sollten Sie darauf verzichten, kämen wir zur Abstimmung, Herr Präsident.

(B)

Etzel, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf als ein kleines persönliches Bekenntnis sagen, daß ich heute hier etwas gelernt habe, nämlich wie man Deckungen vornehmen kann. Die eine Empfehlung bestand darin: du hättest die Ausgabe voraussehen sollen, und deswegen ist die Deckung da. Ich glaube, so einfach dürfen wir uns die Sache nicht machen. Und Sie haben soeben gesagt, man müsse auch einmal die Haushaltsreste in Augenschein nehmen.

(Hemsath: Unter anderem, Herr Finanzminister!)

— Ich habe den Verdacht, daß Sie unter **Haushaltsresten** verstehen, daß noch Reste da sind, über die man verfügen kann, so wie die Mutter Reste in der Küche hat, an die dann der Junge noch einmal herangeht. Genau das Gegenteil ist hier der Fall. Haushaltsreste bedeuten, daß wir Verpflichtungen zu bezahlen haben, für die wir keine Mittel mehr haben. Also genau der umgekehrte Fall! Das ist ein großer Unterschied.

(Zuruf des Staatsministers Hemsath.)

— Entschuldigen Sie, wir haben — das hat der Berichterstatter, Herr Finanzminister Dr. Frank, vorgetragen — 9,2 Milliarden Reste; das heißt, die habe ich noch zu bezahlen, und dafür habe ich keine Mittel. Ich habe das, was wir einen „**Schattenhaushalt**“ nennen. Ich muß also außerhalb der Haushaltsdeckung noch 9,2 Milliarden nachziehen.

Das fundamentale Gegenteil von dem, was Sie (C) unter Haushaltsrest verstanden haben! Wenn allerdings Ausschüsse unter solchen Gesichtspunkten Deckungsüberlegungen anstellen, können wir uns in diesem Hause nicht verständigen.

Ich möchte noch etwas Grundsätzliches vom Finanzminister her sagen. Ich habe nicht über die Struktur der Gesetzesvorlage zu sprechen. Das ist Aufgabe meines Kollegen Blank, und er hat ja dazu etwas gesagt, was ich auch vom Standpunkt des Finanzministers unterstreichen muß. 3,3 Milliarden — er hat, glaube ich, 3,5 Milliarden genannt; meine Rechnung ist 3,3 Milliarden — geben wir für Kriegsoffer aus. Wenn wir noch einmal 550 Millionen zulegen — und das wollen wir tun —, geben wir fast 4 Milliarden aus, und das sind 10 % des Haushalts. Ich glaube, daß das eine Leistung ist, und bitte, diese Leistung nicht zu übersehen und auch nicht unter den Tisch fallen zu lassen.

Nun werden hier Vorschläge gemacht, aber bisher ohne Deckung — ich sehe jedenfalls keine Deckungsvorschläge — in der Größenordnung von 880 Millionen DM, wie wir errechnet haben. Sie haben eben 700 Millionen DM genannt. Wir sind überzeugt, daß wir mit 700 Millionen DM nicht auskommen, und glauben, daß es an 900 Millionen DM herangeht. Würden also die Änderungsanträge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik angenommen, dann würde der jetzt schon 3,3 Milliarden ausmachende Betrag um rund — es kommen ja noch unsere 550 Millionen hinzu — 1,4 Milliarden erhöht werden; das wären fast 40 % mehr, als wir bisher zahlen.

(D)

Der Finanzausschuß des Bundesrats hat, wenn ich es recht sehe, im Hinblick auf die Finanzlage des Bundes dem Bundesrat empfohlen, gegen den Regierungsentwurf keine Einwendungen zu erheben, weil er, der Ausschuß der Fachleute, das Problem der Deckung natürlich klarer und schärfer sah als der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik. Der Finanzausschuß hat keine Deckungsmöglichkeit gesehen und damit genau das ausgesprochen, was ich eingangs meiner Ausführungen sagen konnte.

Wie Ihnen bekannt ist, bedürfen nach Art. 113 GG Beschlüsse des Bundesrats, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben erhöhen, der Zustimmung der Bundesregierung. Diese Zustimmung kann nach der Haushalts- und Finanzlage des Bundes nicht in Aussicht gestellt werden. Ich brauche dabei nur auf das zu verweisen, was Sie heute morgen behandelt haben. Die Bundesregierung hat auf Seite 37 der Ihnen vorliegenden Drucksache 192 zum Ausdruck gebracht, daß **zusätzliche Deckungsmöglichkeiten** von ihr nur durch gleichzeitige **Erhöhung der Verbrauchsteuern** auf Genußmittel erschlossen werden können. Sollten daher der Bundesrat und später entsprechend der Bundestag geneigt sein, den Änderungsvorschlägen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu folgen, ist es erforderlich, daß der Bundesrat gleichzeitig einen diesbezüglichen Deckungsvorschlag unterbreitet, und mein Herr Vorredner hat das ja dem Grundsatz nach auch anerkannt.

(A) **Dr. Schaefer** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Im Namen der **Landesregierung Schleswig-Holstein** habe ich folgende **Erklärung** abzugeben:

Die Vorlage der Bundesregierung zur Neuregelung der Kriegsopferversorgung geht von der richtigen Überlegung aus, daß vor allem denjenigen unter den Kriegsopfern geholfen werden sollte, die außer ihrer Rente kein oder nur geringes Einkommen beziehen. Sie konnten an der günstigen Entwicklung der Wirtschaft nicht teilnehmen, sie bleiben vielmehr nach wie vor lediglich auf die Versorgung angewiesen. Schleswig-Holstein begrüßt daher insoweit die Vorlage, ist aber der Meinung, daß die Reform der Kriegsopferversorgung von dem gleichen Geiste beseelt sein muß wie die Reformen der anderen Teilgebiete des Sozialrechts. Die Reform der Kriegsopferversorgung darf nicht darunter leiden, daß sie im Rahmen der Sozialreform zeitlich an letzter Stelle steht. Schleswig-Holstein ist daher der Auffassung, daß die im Gesetzentwurf vorgesehenen Leistungen noch verbessert werden müßten. Eine Lösungsmöglichkeit könnte auch darin gesehen werden, daß eine **Erhöhung der Grundrente für die sozial am härtesten betroffenen Personenkreise**, also für die Schwerbeschädigten, Kriegerwitwen und Waisen, vorgenommen wird. Der Regierungsentwurf selbst hat bereits bei den 100-Prozent-Beschädigten eine Erhöhung der Grundrente vorgeschlagen.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein ist daher der Meinung, daß es empfehlenswert wäre, **zunächst die Stellungnahme des Bundestags abzuwarten**.

Hohlwegler (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Selbstverständlich ist im Ausschuß auch die **fiskalische Seite** behandelt worden. Der Kürze wegen habe ich darüber aber nicht viel berichtet.

Es handelt sich nicht darum, wo die Deckung nachträglich herzunehmen ist. Es bietet sich, ohne daß ich mich festlegen möchte, eine andere Lösung an. Die 550 Millionen DM bringen Sie für das Jahr 1959 gerade noch unter, um den wesentlichen Erhöhungen zu entsprechen. Für 1960 müssen Sie selbstverständlich einen anderen Haushaltsansatz haben. Ich habe nicht umsonst die Meinung des Ausschusses wiedergegeben, daß das Bundesfinanzministerium sich auf die auf uns zukommenden Ausgaben hätte besser einstellen sollen. Ich bin auch für **Sparprämien**, aber wenn man weiß, daß Verbesserungen in der Kriegsopferversorgung auf uns zukommen, hätte man mit dem Gesetz für Sparprämien, das nach Ihren Schätzungen 1,2 Milliarden DM erfordert, etwas zurückhaltender sein sollen, zumal sehr umstritten ist, ob eine Stärkung des Kapitalmarkts durch diese Maßnahme für die nächsten 2, 3 Jahre notwendig ist. Dann haben Sie **Vorzahlungen für die Marshallplanhilfe** geleistet, die auch 630 Millionen DM ausmachen. Ich glaube, sie wären erst 1963 fällig. Das sind schon Stücke, die man sich hätte überlegen müssen. Ob in der Öffentlichkeit und insbesondere bei den Kriegsopfern viel Ver-

ständnis dafür vorhanden ist, wenn die Deckung (C) ausgerechnet durch Erhöhung der Verbrauchsteuern gefunden wird, steht auf einem anderen Blatt. Auch das ist im Ausschuß angesprochen worden, weil von der Bundesregierung diese Möglichkeit angedeutet wurde. Ich glaube, wir sind bei den gesamten Überlegungen fiskalischer Art, wenn man die Terminstellung noch berücksichtigt, gar nicht so uferlos weit auseinander.

Ich muß für den Ausschuß nach wie vor erklären, daß nach seiner Meinung in der gesamten Kriegsopferversorgung jetzt der **erste Ansatz zu einer richtigen Rentenbezugsregelung** nach einem anderen Rechtsanspruch gemacht werden muß. Es ist richtig, Herr Kollege Blank, daß auch auf die Ausgleichsrente ein Rechtsanspruch besteht. Das ist es aber nicht, was wir in der Hauptsache bemängeln. Wir bemängeln, daß derjenige, der als aufrechter Mann den Krieg mitgemacht und einen Schaden erlitten hat, sich immer wieder der Bedürftigkeitsprüfung unterziehen und nachgeprüft werden muß, ob er seine Ausgleichsrente noch zu Recht bezieht. Einer derartigen Prozedur sollte man Menschen nicht unterziehen. Wir sollen vielmehr den Weg einschlagen, den Leuten zu geben, was wir geben können, damit sie erkennen, daß auch der Bundesrat zu den Forderungen der Kriegsoffer wenigstens guten Willen gezeigt hat.

Etzel, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin einfach bestürzt über das Maß an Mißverständnis, das in diesem Hause besteht. Der Hinweis auf das **Sparprämiengesetz** (D) und die Möglichkeit, damit die Deckung für die Kriegsopferversorgung zu finden, zeigt, daß ein fundamentales Mißverständnis besteht. Nach dem Sparprämiengesetz werden zum ersten Male Prämien nach Ende der 5jährigen Sperrfrist geleistet. Wenn wir 1959 mit dem Gesetz anfangen, läuft die Sperrfrist erstmals 1964 ab. Wie Sie aus einer Ausgabe, die 1964 erst entsteht, 1959 und 1960 eine Deckung für Ausgaben für die Kriegsopferversorgung finden wollen, ist mir nicht ersichtlich. Das sieht auch kein Mensch ein. Außerdem sind die Ausgaben des Jahres 1964 — auch das habe ich in diesem Hause schon einmal vorgetragen — als zusätzliche Anleihen auf eine künftige Verschuldung des Bundes aus den zusätzlich durch das Sparprämiengesetz aufkommenden Kapitalmarktmitteln gedacht. Man kann diese Ausgaben also nicht zur Deckung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz heranziehen, weil gar keine Ausgaben entstehen.

Dann haben Sie einen zweiten Gesichtspunkt ins Auge gefaßt, der mir auch im Bundestag vorgehalten worden ist. Man hat mir gesagt, ich hätte für 1959 550 Millionen DM vorgesehen, aber durch den Termin 1. Juni wären für dieses Jahr nur 400 Millionen DM nötig, der volle Betrag von 550 Millionen DM erst in den nächsten Jahren. Ich erkläre hiermit, daß nach den Vorausberechnungen für die Haushalte der nächsten Jahre die auf uns zukommenden Ausgaben unter Berücksichtigung der Ein-

- (A) nahmen es nicht ermöglichen, aus laufenden Einnahmen und über den Kapitalmarkt zusätzliche Ausgaben unterzubringen. Ich muß deshalb bei der Grundsatzklärung bleiben, die ich soeben abgegeben habe.

Hemsath (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Es könnte nach der letzten Erklärung des Finanzministers so aussehen, als ob die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik die überragende Bedeutung einer geordneten Finanzwirtschaft nicht anerkannt und sich bei ihren Beschlüssen glatt darüber hinweggesetzt hätten. Ich stelle ausdrücklich fest, daß davon keine Rede sein kann. Wir sind wirklich der Überzeugung, daß selbstverständlich ein in Kraft getretenes Gesetz für Sie als Bundesfinanzminister im Haushaltsjahr 1960 unvermeidliche Konsequenzen hat im Hinblick auf die **Frage der Rangfolge** innerhalb des gesamten Haushaltsvolumens.

Ich stelle aber auch vor der deutschen Öffentlichkeit fest, daß die Gesamtaufwendungen für die Kriegsoferversorgung von Jahr zu Jahr im Verhältnis zum Budgetvolumen des Bundes, das von Jahr zu Jahr gestiegen ist, zurückgegangen sind. Die Relation ist heute so, daß die Aufwendungen für die Kriegsoferversorgung nur noch knapp 9 % des gesamten Budgets des Bundes ausmachen, während sie 1950/51 mehr als 16 % betragen haben. Man soll uns also nicht sagen, daß bei Anerkennung einer anderen Rangfolge — darum geht es, Herr Bundesfinanzminister — keine Möglichkeit besteht, ein solches Gesetz zu honorieren.

(B)

Wenn Sie meinen, wir hätten den Begriff des Haushaltsrestes falsch verstanden, so mag das an mir liegen. Aber habe ich auch den Bericht des Vertreters des Finanzausschusses falsch verstanden, als er davon sprach, daß an die USA vorzeitig 891 Millionen DM Rückzahlungen geleistet werden? Habe ich auch mißverstanden, daß der außerordentliche Haushalt, soweit er in Anspruch genommen werden mußte, im vergangenen Haushaltsjahr aus ordentlichen Mitteln gedeckt werden konnte? Erfolgen nicht Überweisungen an Großbritannien und die Türkei? Herr Bundesfinanzminister, Sie sagen, das sind Ausgaben aus politischen Notwendigkeiten. Wir aber sagen, die **wesentliche Erhöhung der Leistungen** nach dem Bundesversorgungsrecht und eine **Änderung der Struktur** des Gesetzes in Richtung Grundrente sind eine **soziale und politische Notwendigkeit**. An dieser Entscheidung kommen wir nicht vorbei. Aber noch einmal, Herr Bundesfinanzminister: wir denken in den Kategorien, die Sie vor allem zu vertreten haben, letztlich genau so verantwortlich!

Zur Rechtsfrage nur einen Hinweis! Ich glaube, daß das Hohe Haus sich in dieser Stunde überhaupt nicht mit den Deckungsvorschlägen befassen kann. Ich glaube auch nicht, Herr Bundesfinanzminister, daß Sie durch eine Erklärung der Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren erzwingen können, daß Deckungsvorschläge vorhanden sein müs-

sen, bevor überhaupt ein solches Gesetzgebungsverfahren abgelaufen ist. Wäre das der Fall, könnten Sie jegliches Gesetzgebungswerk der höchsten Organe der Bundesrepublik, nämlich des Bundestages und des Bundesrates, mit diesem Hinweis blockieren. Das scheint mir weder der verfassungsrechtlichen Lage noch der politischen Situation zu entsprechen.

Etzel, Bundesminister der Finanzen: Sehr verehrter Herr Kollege Hemsath, ich möchte nicht, daß nun zwischen uns noch ein Mißverständnis auftaucht. Ich bin der Meinung, daß die höchsten Organe des Bundes — das sind Bundestag und Bundesrat — das Recht haben, ihre Gesetzgebungsarbeit so zu orientieren, wie sie es nach demokratischen Regeln selbst wollen. Daran hat auch die Bundesregierung nichts zu ändern. Aber unser höchstes Gesetz, das Grundgesetz, gibt auch der **Bundesregierung eine Verantwortung**. Es ist die Verantwortung, die in Art. 113 GG niedergelegt ist. Es ist im Grunde genommen eine selbstverständliche Verantwortung, die auch jeder Hausvater in seiner Familie hat. Wenn Frau und Kinder mit Wünschen kommen, die er menschlich sehr gerne erfüllen möchte, wird er sich auch nach seiner Kasse richten müssen. Er wird sich fragen müssen, ob er noch etwas auf der Kasse hat und ob ihm noch jemand etwas pumpet. Wenn er diese Grenzen erreicht hat, dann muß er nein sagen.

Wir haben eine fundamental andere Situation; wir stehen **am Rande des Defizits**. Wenn daher die höchsten Organe sich Ausgaben überlegen, müssen sie sich auch mit mir die Einnahmen überlegen. Ich habe natürlich die Verpflichtung — und ich tue das, ich spüre diese Verpflichtung —, mit allen Mitteln zu helfen, um die notwendigen Ausgaben bewältigen zu können. Aber auch mir sind Grenzen gesetzt. Ich habe schon einmal im Deutschen Bundestag gesagt: Ich kann ja kein Dukatenmännchen spielen. Ich darf nach der Verfassung kein Geld drucken. Ich muß also irgendwie sehen, wo die Mittel herkommen.

Nun haben Sie, Herr Kollege Hemsath, mir vorgeworfen: Du hast ja die Kasse bewußt leer gemacht, und weil du das getan hast, hast du diesmal nicht die Mittel für die Deckung der Ausgaben für die Kriegsofener. Sehr verehrter Herr Kollege Hemsath, selbst wenn das richtig wäre — ich komme darauf —, hätte ich ja wieder nur einen einmaligen Bestand für die Ausgaben gehabt. Ich hätte also mit einem einmaligen Bestand wieder laufende Ausgaben decken müssen. Ich wäre also in derselben Situation gewesen, in der mein Vorgänger Schäffer im Jahre 1957 gewesen ist, mit einmaligen Beständen — damals war es der Juliusturm — laufende Ausgaben zu finanzieren. Das muß man doch einmal sehen.

Aber was ich bezahlt habe, ist ja nichts anderes gewesen als die Konsequenz einer völkerrechtlichen Verpflichtung gegenüber Großbritannien und der Türkei, der die gesetzgebenden Körperschaften zugestimmt hatten und die ich deswegen erfüllen mußte. Soweit ich Nachkriegsschulden bezahlt habe,

(D)

(A) habe ich damit für eine Deckung des Schattenhaushalts, eine Deckung der Reste vorgesorgt, die sonst eines Tages auf mich zugekommen wären.

Die Meinung des Herrn Berichterstatters des Finanzausschusses, meines verehrten Kollegen Frank, daß die **Ansätze des außerordentlichen Haushalts** nicht in voller Höhe in Anspruch genommen würden, teile ich nicht. Darüber kann man zweierlei Meinung sein. Ich respektiere seine Meinung; ich bitte ihn, daß er auch meine Meinung respektiert. Ich bin angesichts der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt in größter Sorge. Denken Sie an die Postanleihe, denken Sie an die Bundesanleihe, die nicht gehen! Ich weiß nicht, ob wir die rund 3 Milliarden — plus 1,2 Milliarden, die anderweitig gedeckt sind — werden decken können und ob wir nicht von dieser Seite in eine sehr schwierige Situation kommen. Ich möchte das diesem Hohen Hause sagen, damit auch unter diesem Gesichtspunkt der Umfang der Verantwortung, die wir alle gemeinsam tragen, gesehen wird.

Wir müssen doch dafür Sorge tragen, meine sehr verehrten Herren, daß wir die **Wertbeständigkeit der Währung** erhalten. Das scheint mir die größte sozialpolitische Leistung zu sein, die wir überhaupt vollbringen können.

Noch eine letzte Bemerkung! Sie haben vor der deutschen Öffentlichkeit festgestellt, daß die **Leistungen zugunsten der Kriegsoffer** immer geringer geworden seien.

(B) (Hemsath: Im Verhältnis zur Abschlußsumme des Etats!)

— Wir müssen das absolut sehen. Wir kommen jetzt auf 10 %. Ich glaube nicht — ich habe es im Augenblick nicht untersucht —, daß wir jemals 10 % der Etatsumme für die Kriegsoffer aufgewendet haben.

(Hemsath: 16 %!)

Ich will Ihnen sagen, was wir für die Kriegsoffer tun. Das ist auch sehr interessant. Wir hatten im Jahre 1950 nahezu 4 Millionen Versorgungsberechtigte, genau 3 938 701. Im Jahre 1959 haben wir 3 413 000 Versorgungsberechtigte. Das sind fast 550 000 weniger, wenn ich es recht sehe. Die Istaussgabe ist in den Jahren von 1950 bis 1959 von 2,3 Milliarden DM auf rund 3,8 Milliarden DM, etwas aufgerundet, gestiegen. Die Ausgabe pro Kopf ist von 595 DM, also rund 600 DM im Jahre 1950 auf 1109 DM im Jahre 1959 gestiegen, und zwar ohne die Vorlage meines Kollegen Blank. Mit der Vorlage meines Kollegen Blank geht es, glaube ich, über 1250 DM hinaus. Das heißt, von 1950 bis 1959 ist der Aufwand für die Kriegsoffer verdoppelt worden.

Ich glaube, das ist, selbst wenn man eine gewisse Steigerung des Lebenshaltungsindex berücksichtigt, eine reale Steigerung pro Kopf der Bevölkerung von durchschnittlich etwa 90 %. Die Behauptung, die Kriegsoffer marschierten am Schluß der Reihe, ist ganz einfach so nicht richtig. Ich will gar nicht darüber diskutieren, daß wir das, was diesen Menschen

an Gesundheitsschäden zugefügt worden ist, überhaupt nicht bezahlen können. Ich will gar nicht darüber diskutieren, daß diese Menschen natürlich mehr brauchen. Das sehe ich selbstverständlich auch, ich habe auch ein Herz. Aber wir müssen die Dinge auch in den Rahmen der realen Möglichkeiten stellen. Sonst gefährden wir etwas anderes, nämlich unsere Währung, und damit würden wir etwas entsetzlich Unsoziales begehen.

Vizepräsident Dr. Röder: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte Sie, die Drucksache 192/1/59 zur Hand zu nehmen.

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen): Wir haben einen Zusatzantrag zu der Entschließung unter I eingebracht, der für uns mit der Entschließung zusammen ein Ganzes bildet. Ich rege an, zunächst über den Entschließungsantrag plus Zusatz oder erst über den Zusatzantrag und dann über Entschließungsantrag plus Zusatzantrag abzustimmen.

Vizepräsident Dr. Röder: Meine Herren, Sie haben die Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten Dr. Meyers gehört. Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen liegt Ihnen auf der Drucksache 192/3/59 vor. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob wir die Entschließung zusammen mit diesem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Abstimmung bringen sollen. Das wäre vielleicht empfehlenswert. Erhebt sich dagegen Widerspruch? (D)

(Apel: Wir bitten um getrennte Abstimmung!)

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen): Wenn zunächst über die Entschließung abgestimmt wird, müssen wir leider widersprechen.

(Apel: Erst über den Zusatzantrag!)

Gut, dann bin ich einverstanden.

Vizepräsident Dr. Röder: Können wir dann also so verfahren, daß wir zunächst über den Zusatzantrag und dann über die Entschließung abstimmen? Sind Sie damit einverstanden, meine Herren?

(Zustimmung.)

Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Zusatzantrag des Landes Nordrhein-Westfalen zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Der Zusatzantrag ist abgelehnt.

Dann komme ich zur Abstimmung über die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagene Entschließung, die Sie unter I auf der Drucksache 192/1/59 finden. Wer dieser Entschließung zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Die Entschließung ist abgelehnt.

Ich bitte zu prüfen, ob wir nicht der Einfachheit halber die Abstimmung über die Ziffern 1 bis 8 zusammenfassen können, weil es da keine Kontro-

- (A) versen gibt. Dann könnten wir das en bloc erledigen. Besteht in dieser Beziehung Einverständnis? — Das ist der Fall.

Dann stelle ich also die Ziffern 1 bis 8 einschließlich zur Abstimmung. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!
 Ziff. 10! — Angenommen!
 Ziff. 11! — Angenommen!
 Ziff. 12! — Angenommen!
 Ziff. 13! — Angenommen!
 Ziff. 14! — Angenommen!

Bei Ziff. 15 mache ich darauf aufmerksam, daß bei Annahme von Ziff. 15 der Antrag des Landes Baden-Württemberg auf Drucksache 192/2/59 unter Ziff. 1 entfallen würde. Ich bitte diejenigen, die für die Ziff. 15 sind, um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Nunmehr müssen wir über den Antrag des Landes Baden-Württemberg auf Drucksache 192/2/59 unter Ziff. 1 abstimmen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 16! — Angenommen!
 Ziff. 17! — Angenommen!
 Ziff. 18a! — Angenommen!
 Ziff. 18b! — Angenommen!
 Ziff. 19! — Angenommen!
 Ziff. 20! — Angenommen!

- (B) Ziff. 21! Auch hier muß ich darauf aufmerksam machen, daß bei Annahme von Ziff. 21 der Antrag Baden-Württembergs auf der Drucksache 192/2/59 unter Ziff. 2 entfallen würde. Wer unter Berücksichtigung dessen für die Ziff. 21 ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Nunmehr müssen wir also über den von mir genannten Antrag Baden-Württembergs auf Drucksache 192/2/59 unter Ziff. 2 abstimmen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 22! — Angenommen!
 Ziff. 23! — Angenommen!
 Ziff. 24! — Angenommen!

Bei Annahme der Ziff. 25 a entfällt die Abstimmung über den Antrag auf Drucksache 192/2/59 unter Ziff. 3.

Wer für Ziff. 25 a ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Nunmehr müssen wir über den Antrag auf Drucksache 192/2/59 unter Ziff. 3 abstimmen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Dieser Antrag Baden-Württembergs ist ebenfalls angenommen.

Ziff. 25b! — Angenommen!
 Ziff. 26! — Angenommen!
 Ziff. 27 und 28! — Angenommen!
 Ziff. 29! — Angenommen!

Ziff. 30! — Angenommen!
 Ziff. 31! — Angenommen!
 Ziff. 32! — Angenommen!
 Ziff. 33! — Angenommen!
 Ziff. 34! — Angenommen!
 Ziff. 35! — Angenommen!

Bei Ziff. 36 mache ich darauf aufmerksam, daß dem Vorschlag des Rechtsausschusses vom federführenden Ausschuß ausdrücklich widersprochen wird. Wer für die Ziff. 36 ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 37! — Angenommen!
 Ziff. 38! — Angenommen!
 Ziff. 39a! — Abgelehnt!
 Ziff. 39b! — Angenommen!
 Ziff. 40! — Angenommen!
 Ziff. 41! — Angenommen!

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, können wir über die Empfehlungen unter III Ziff. 1, 2, 3 und 4 gemeinsam abstimmen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Wer für die Empfehlungen unter III Ziff. 1 bis 4 ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Kriegsopferversorgung gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. Er erhebt im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen.

Der Bundesrat schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. (D)

Meine Herren, ich bin gebeten worden, ausnahmsweise den Punkt 30 der Tagesordnung schon jetzt aufzurufen, weil in diesem Fall eine Publikation im Bundesanzeiger erfolgen muß.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1958/59 (Drucksache 148/59).

Von einer Berichterstattung kann in diesem Fall abgesehen werden.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, dieser Verordnung zuzustimmen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß Sie dieser Empfehlung folgen. Ist das der Fall? — Also es erhebt sich kein Widerspruch.

Mithin beschließt der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen (Drucksache 219/59).

Eine Berichterstattung ist auch hier nicht erforderlich. Der federführende Rechtsausschuß emp-

- (A) fiehlt, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (Drucksache 208/59).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der Bundesrat hat bei der Beratung des Entwurfs im ersten Durchgang am 27. Februar 1959 die Auffassung vertreten, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und eine entsprechende Änderung der Eingangsworte beschlossen. Die Bundesregierung hat bei der Übersendung des Entwurfs an den Bundestag dieser Auffassung widersprochen. Der Bundestag hat das Gesetz am 3. Juni 1959 hinsichtlich der Eingangsworte unverändert verabschiedet.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, erneut festzustellen, daß **das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und diesem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Der Rechtsausschuß empfiehlt in Drucksache 208/1/59 weiterhin, der vom Bundestag am 3. Juni 1959 angenommenen EntschlieÙung beizutreten.

Wird diesen Empfehlungen in Drucksache 208/1/59 widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

- (B) Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Der Bundesrat ist weiterhin der vom Bundestag am 3. Juni 1959 gefaÙten **EntschlieÙung beigetreten**.

Punkt 20 ist bereits erledigt.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes (Drucksache 210/59).

Auch hier wird von einer Berichterstattung abgesehen. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Die Punkte 22 und 23 sind bereits behandelt.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über eine Gemeindeeinfuhrsteuer auf der Insel Helgoland (Drucksache 197/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlagen dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Wird das Wort hierzu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

- (C) Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**.

Meine Herren, ich darf noch folgendes bekanntgeben. Da inzwischen bezüglich der Zustimmungsbedürftigkeit einige Zweifel aufgetreten sind, dürfte es sich empfehlen, bei der Zuleitung der Stellungnahme des Bundesrates gemäß Art. 76 Abs. 2 GG an die Bundesregierung den Hinweis aufzunehmen, daß sich der **Bundesrat zur Frage der Zustimmungsbedürftigkeit seine Stellungnahme vorbehält**. Entspricht das Ihrer Auffassung? — Das ist der Fall.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Sechste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Kaliumchlorat, Gas- und Chromatographen usw.) (Drucksache 193/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. — Da sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 so **beschlossen** hat.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Veräußerung einer Beteiligung an der Deutsche Wochenschau GmbH, Hamburg (DW) (Drucksache 163/59).

(D) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der vorgesehenen Veräußerung von Geschäftsanteilen der Deutsche Wochenschau GmbH gemäß § 47 der Reichshaushaltsordnung **zuzustimmen**. — Da sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Gesetz zum Europäischen Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1955 (Drucksache 218/59).

Von einer Berichterstattung wird abgesehen. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich kann feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des § 42 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Drucksache 161/59).

Von einer Berichterstattung wird abgesehen. Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen in der Drucksache 161/1/59 vor. Über den Änderungsvorschlag unter I müÙte gesondert abgestimmt werden.

(A) Wer für den Änderungsvorschlag unter I ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, den vorliegenden Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die vorgeschlagene Änderung Berücksichtigung findet.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Gesetz über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1959/60 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1959/60) (Drucksache 207/59).

Eine Berichterstattung erübrigt sich auch hier. Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, dem Gesetz zuzustimmen. Widerspruch erhebt sich nicht. Ich kann demnach feststellen, daß Sie dieser Empfehlung folgen.

Mithin beschließt der Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 30 ist bereits erledigt.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1959/60: Ausgleichsregelung für Mühlen (Drucksache 212/59).

(B) Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig. Die Empfehlungen des federführenden Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 212/1/59 vor. Der Agrarausschuß schlägt eine Änderung vor; der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, der Regierungsvorlage zuzustimmen.

Ich darf zunächst über die weitergehende Empfehlung des Agrarausschusses abstimmen lassen und bitte diejenigen, die der vorgeschlagenen Änderung zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Angenommen!

Mithin beschließt der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung zuzustimmen.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1959/60: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide (Drucksache 213/59).

Auf eine Berichterstattung kann auch hier verzichtet werden. Die Empfehlungen des federführenden Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 213/1/59 vor. Der Agrarausschuß schlägt eine Änderung vor; der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, der Regierungsvorlage zuzustimmen.

Ich muß zunächst über die weitergehende Empfehlung des Agrarausschusses abstimmen lassen und

bitte Sie um ein Handzeichen, wenn Sie der vorgeschlagenen Änderung zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Mithin beschließt der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung zuzustimmen.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Drucksache 199/59).

Auch hier findet keine Berichterstattung statt. Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, dieser Verordnung zuzustimmen. — Widerspruch dagegen stelle ich nicht fest.

Mithin beschließt der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Dreizehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Vermahlung von inländischem Weizen und ausländischem Qualitätsweizen im Getreidewirtschaftsjahr 1959/60 (Drucksache 201/59).

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung. Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, dieser Verordnung zuzustimmen. Sind Sie damit einverstanden? — Das ist der Fall.

Mithin beschließt der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens (Drucksache 198/59).

Keine Berichterstattung! Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung zuzustimmen. Dagegen erhebt sich, wie ich feststelle, kein Widerspruch.

Demnach beschließt der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung (Drucksache 202/59).

Auch hier keine Berichterstattung. Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Zustimmung. — Kein Widerspruch, wie ich feststellen darf.

Mithin beschließt der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Markenmilchverordnung (Drucksache 201/58).

Eine Berichterstattung ist auch hier nicht erforderlich.

(A) Der federführende Agrarausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen Ihnen die sich aus der Drucksache 201/1/58 ergebenden Änderungen. Wenn Sie damit einverstanden sind, lasse ich an Hand dieser Drucksache abstimmen. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Ziff. 1a! — Angenommen!

Ziff. 1b stelle ich im Augenblick zurück, weil Ziff. 11 die Ursache für die Änderung unter Ziff. 1b ist.

Ziff. 2 bis 8b einschließlich! — Angenommen!

Ziff. 8c! Ich mache darauf aufmerksam, daß bei Annahme der Ziff. 8c die Abstimmung über Ziff. 8d entfällt. Ich bitte diejenigen, die für Ziff. 8c sind, um ein Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 9, 10a, 10b! — Angenommen!

Ziff. 10c! Bei Annahme der Ziff. 10c entfällt die Abstimmung über Ziff. 10d. Wer für Ziff. 10c ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 10e und f! — Angenommen!

Ziff. 11! Bei Annahme oder Ablehnung der Ziff. 11 sind gleichzeitig angenommen oder abgelehnt die Ziffern 1b, 12d und 13b.

(Apel: Wir bitten um getrennte Abstimmung!)

— Dann stimmen wir zunächst über den Abs. 1, den Sie auf Seite 12 der Drucksache 201/1/58 unten unter Ziff. 11 finden, ab. Er beginnt mit den Worten: „Molkereien, in denen Milch zu Markenmilch (B) bearbeitet werden soll“.

Wer diesem Abs. 1 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt.

Wer für den Abs. 2 auf Seite 13 oben ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt! Damit sind auch die von mir genannten Ziffern 1b, 12d und 13b abgelehnt.

Ziff. 12a, b und c! — Angenommen!

Ziff. 12d ist durch die Abstimmung über Ziff. 11 erledigt.

Ziff. 12e! — Angenommen!

Ziff. 13a! — Angenommen!

Ziff. 13b ist durch die Abstimmung über Ziff. 11 erledigt.

Ziff. 13c, 14, 15, 16, 17! — Angenommen!

Ziff. 18a! Ich mache darauf aufmerksam, daß bei Annahme der Ziff. 18a die Abstimmung über Ziff. 18b entfällt, während bei Ablehnung über Ziff. 18b abgestimmt werden muß. Wer für Ziff. 18a ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 18b! — Angenommen!

Ziff. 19, 20 und 21a! — Angenommen!

Ziff. 21b! Hier ist das gleiche zu sagen, wie bei Ziff. 18.

Bei Annahme entfällt die Abstimmung über Ziff. 21c, bei Ablehnung muß über Ziff. 21c abgestimmt

werden. Wer also für Ziff. 21b ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 21c. (C)

Ziff. 22! — Angenommen!

Mithin beschließt der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Bestimmung eines Mitglieds im Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Drucksache 189/59).

Eine Berichterstattung ist auch hier nicht notwendig.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, dem Antrag des Landes Niedersachsen entsprechend an Stelle von Regierungsdirektor Dr. Mummenhoff als stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel Herrn **Regierungsdirektor Seyffarth zu bestimmen**. Wenn Sie diesem Antrage zustimmen wollen, bitte ich um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Berufung von Mitgliedern der Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank (Drucksache 211/59).

Keine Berichterstattung!

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, die vom Bundesrat bestimmten Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, wieder zu berufen. Wenn Sie diesem Vorschlag zustimmen wollen, bitte ich um Ihr Handzeichen. — Das ist der Fall. (D)

Mithin hat der Bundesrat entsprechend dem Vorschlag des Agrarausschusses beschlossen.

Punkt 40 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handel sowie über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten (HFVStatG) (Drucksache 200/59).

Eine Berichterstattung erübrigt sich auch hier.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 200/1/59 vor.

Ziff. 1a! — Angenommen!

Ziff. 1b! — Angenommen!

Durch die Annahme von Ziff. 1 entfällt Ziff. 2.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Verordnung über die Statistik in der Textilwirtschaft (Drucksache 183/59).

(A) Eine Berichterstattung entfällt.

Zur Abstimmung bitte ich, die Ihnen vorliegende Drucksache 183/1/59 mit den Empfehlungen der Ausschüsse zur Hand zu nehmen.

Ziff. 11 — Angenommen!

Ziff. 2a! — Angenommen!

Ziff. 2b! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 42 der Tagesordnung:

Vorschlag von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt Wiesbaden (Drucksache 164/59).

Keine Berichterstattung!

Werden gegen die übereinstimmenden Empfehlungen der Ausschüsse, die Ihnen in Drucksache 164/2/59 vorliegen, Einwendungen erhoben? — Ich stelle fest, daß das nicht der Fall ist.

Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, als Mitglieder des Verwaltungsrates der Deutschen Pfandbriefanstalt gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung der Deutschen Pfandbriefanstalt **Herrn Wiederaufbauminister Peter Erkens (Nordrhein-Westfalen) zu benennen und Herrn Staatsminister Dr. Conrad (Hessen) wieder zu benennen**.

(B) Punkt 43 der Tagesordnung:

Verordnung über Gebühren für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Drucksache 145/59).

Eine Berichterstattung entfällt.

Die Ausschlußempfehlung liegt Ihnen auf Drucksache 145/1/59 vor. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuß empfehlen Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG, der erste mit der Maßgabe der in der Drucksache 145/1/59 unter I vorgeschlagenen Änderung. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich **feststellen**, daß der Bundesrat der Empfehlung des federführenden Ausschusses folgt und **der Vorlage mit der Maßgabe der vorgeschlagenen Änderung zustimmt**.

Punkt 44 der Tagesordnung:

Verordnung über die Durchführung der Nachversicherung in Härtefällen (Nachversicherungs-Härte-Verordnung) (Drucksache 190/59).

Keine Berichterstattung!

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe der in der Drucksache 190/1/59 unter I vorgeschlagenen Änderung. Unter Ablehnung dieses Änderungsvorschlages empfiehlt der federführende Ausschuß für Ar-

beit und Sozialpolitik dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir stimmen zunächst über den Änderungsvorschlag auf Drucksache 190/1/59 unter I ab. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 45 ist von der Tagesordnung abgesetzt worden.

Punkt 46 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 7/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wenn Ihrerseits keine Anmerkung dazu erfolgt, kann ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 7/59 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen**.

Punkt 47 der Tagesordnung:

Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 197 des Strafgesetzbuchs gegen Nedetzka und drei andere gemäß Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 11. Mai 1959. (D)

Ich stelle fest, daß der Bundesrat die **Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 197 des Strafgesetzbuchs nicht erteilt**. — Da sich kein Widerspruch erhebt, ist so **beschlossen**.

Punkt 48 der Tagesordnung:

Wahl von vier Bundesverfassungsrichtern durch den Bundesrat (Drucksache 259/59).

Bei der ersten Wahl der Bundesverfassungsrichter hat der Bundesrat in seiner 66. Sitzung am 6. September 1951 je zwei Richter in den Ersten und in den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Amtszeit dieser vier Richter bzw. ihrer Nachfolger endet am 7. September 1959.

Die heute vorzunehmende Neuwahl wurde durch eine Kommission vorbereitet, in der alle Länder vertreten sind. Der Vorschlag der Kommission liegt Ihnen in der Drucksache 259/59 vor.

Nach § 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht ist für die Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erforderlich, d. h. 28 Stimmen.

Bei der Bedeutung dieser Wahl darf ich vorschlagen, meine Herren, die Abstimmung durch Aufruf der Länder vorzunehmen. Wer dem Vorschlag

(A) der Kommission zustimmt, wie er sich aus der Drucksache 259/59 ergibt, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Wahl hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	(nicht vertreten)
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Ich kann also Einstimmigkeit feststellen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 94 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über das

Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 und (C)
Art. 2 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht
gewählt:

Für eine Amtsdauer bis zum 31. August 1963

Dr. Erna Scheffler in den Ersten Senat,

Dr. Egon Schunk in den Zweiten Senat;

für eine Amtsdauer bis zum 31. August 1967

Theodor Ritterspach in den Ersten Senat,

Dr. Rudolf Katz in den Zweiten Senat.

Damit, meine Herren, ist die heutige Tagesordnung erschöpft. Ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1959 abzuhalten. Sind Sie damit einverstanden? — Das ist der Fall.

Damit schließe ich die Sitzung.

(Ende der Sitzung 13.32 Uhr.)

(B)

(D)